

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

GENDARMERIE



Gendarmeriemotorboot im Einsatz auf dem Attersee

Photo: Gend.-Oberleutnant Josef Wurmhöringer, LGK für Oberösterreich

BAUGESELLSCHAFT

Dipl.-Ing. Hermann Lauggas

Ges. m. b. H.

EISENSTADT—WIEN—BAD VÖSLAU

Karl Hermann OHG

Weberei

Frottierwarenerzeugung

FRÜHWÄRTS

Post- und Bahnstation 3842 Thaya, N.-Ö.

Telephon Gastern 24

MOLKEREIGENOSSENSCHAFT
ERLAUF

reg. Genossenschaft m. b. H.

Telephon 552-553 (0 27 57)

Sämtliche Molkeprodukte

STUAG

Straßen- und Tiefbauunternehmung
Aktiengesellschaft

Zweigniederlassung Linz
Gruberstraße 96

- Neuzeitlicher Straßenbau
- Tiefbau jeder Art
- Industriebau
- Brückenbau
- Kanalbau



ESTERMANN, KIRCHNER & CO.

INTERNATIONALE TRANSPORT
LINZ a. d. DONAU, OTTENSHEIMER STRASSE 22
Bahnmagazin Frachtenbahnhof — Lagerhaus Frachtenbahnhof — Büro: Zollfreizone — Stadthafen
Telephon (0 72 22) 3 23 31 Serie, Fernsch. 02-1380
Bankverbindungen: Bank für Oberösterreich und Salzburg, Konto Nr. 3235 U, Postsparkassenkonto
Wien Nr. 139.690

Sporthaus KONRAD ROSENBAUER KG



Camping-Ausrüstung, Zelte,
Luftmatratzen und Badeanzüge

Linz a. d. Donau, Spittelwiese 9—11
Telephon 2 36 51/52

Diplomingenieur

Theodor Stipek

Kraftfahrerschule für alle Gruppen
Hallein — Zatloukalstraße 445
Ruf 24 04 und 24 05



FACHGESCHÄFT

OTTO WENZEL

8010 Graz, Grazbachg. 59, Tel. 8 78 11



RÖHRENWERK U.
PUMPENFABRIK

RUDOLF

BAUER

VOITSBERG,
STEIERMARK

Tel. 031 42/473 △
und 784 △,
FS 03 1341
Verkaufsbüro
für Wien,
Niederösterreich
und Burgenland:
Wien 12,
Schönbrunner
Straße 172,
Tel. 83 56 43 △

Für Ihren Garten, der Regner mit Sektoreinstellung!

AKG-Kanister

immer wieder bewährt

ALPENLÄNDISCHES KUNSTSTOFFWERK

Dr. Karl Granecz KG

8410 Wildon, Steiermark

Telephon 0 31 82/261-263 - FS 03-1157

FRANZ GROSSCHÄDL STAHLWERK
EISEN- UND STAHLGROSSHANDEL

Graz, Südbahnstraße 11, Telephon 9 21 97, Fernschreiber 03/1148

BESTSORTIERTES LAGER IN TORSTAHL

BETONEISEN, BAUTRÄGERN, STABEISEN, BLECHEN, ROHREN

19. JAHRGANG

JUNI 1966

FOLGE 6

AUS DEM WEITEREN INHALT: S. 5: DDR. Th. C. Gößweiner-Saiko: Zur Kriminalität des Steuerwesens — Seite 7: E. Schweitzer: 15 Jahre Gendarmerieverkehrsabteilung Linz — Seite 8: Ein nicht alltäglicher Todesfall nach Verkehrsunfall — Seite 10: G. Gaisbauer: Fahren ohne Führerschein und Haftpflichtversicherungsschutz — Seite 11: J. Wurmhöringer: Gendarmeriemotorboote auf den oberösterreichischen Seen — Seite 13: K. Veverka: Was bringt das neue Pensionsgesetz? — Seite 15: E. Neidhart: Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich — F. Gschwandtner: Das Lungauer Brauchtum — Seite 16: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — Seite 18: R. Hofbauer: Lesbischer Zuhälter?

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER



Österreichs Seen

Von Gend.-Major EWALD SCHWEITZER, Kommandant der Gend.-Verkehrsabteilung in Oberösterreich, Linz

Mit der allgemeinen Zunahme des Wohlstandes nach dem Krieg hat sich eine neue Urlaubstendenz bei nahezu allen Menschen eingestellt, nämlich die des Reisens.

Hat man früher die freien Tage zu Hause oder in der nächsten Umgebung seiner Wohnung verbracht, so ist man immer mehr dem Verlangen verfallen, Reisen in fremde, zum Teil auch sehr weit entfernte Länder zu unternehmen. Nicht zuletzt waren daran auch die Entbehrung der harten Kriegsjahre und das Abgekapseltsein innerhalb der eigenen Grenzen schuld. Man wollte scheinbar allgemein das viele Versäumte nachholen und sich endlich einmal dem sorglosen Vergnügen hingeben, das man lange entbehren mußte.

In riesigen Scharen strömen nun während der Urlaubssaison die Menschen, insbesondere des mitteleuropäischen Raumes, über die Grenzen ihrer Länder nach allen Richtungen.

Es galt als Zeichen des Wohlstandes und vielleicht auch weltmännischer Haltung, in wenigen Tagen mit dem endlich erworbenen motorisierten Untersatz große Strecken in kürzester Zeit zurückzulegen und in Kürze soviel als möglich zu sehen und zu erleben.

Man fuhr von Hamburg zum Wochenende nonstop nach Venedig und rannte ruhelos durch die Lagunenstadt, um dann in rasender Fahrt wieder heimatische Gefilde zu erreichen.

Was man so von einer Reise mitnahm? Wenig von den wirklichen Schönheiten oder den großen kulturellen Gütern. Man erzählte dann den Freunden vielleicht vom guten Wein, von der wunderbaren Pasta asciutta und vielleicht noch vom singenden Gondoliere. Aber man war immerhin in Venedig gewesen und wurde von den Nachbarn bewundert.



Bregenz am Bodensee, Vorarlberg

Diese Art von Reisen hat gerade in den letzten Jahren, durch den anhaltenden Wohlstand und vielleicht auch durch Uebersättigung an Eindrücken, die bald wieder verflachten, eine wesentliche Aenderung erfahren.

Man ist, vielleicht auch durch das hektische Getriebe unserer Zeit, zum Urlaub mit wirklicher Erholung übergegangen.

Auch heute noch strömen die Menschen über die Grenzen, aber nun, um durch längere Aufenthalte in schönen Gebieten echte Ruhe und Erholung zu suchen.



Achensee, Tirol

Was würde sich nun, speziell bei uns in Oesterreich, sowohl dem Ausländer als auch dem Inländer besser anbieten als dort Ruhe und Erholung zu suchen, wo sie am ehesten zu finden ist, an unseren herrlichen Seen, mit denen uns die Natur so reich beschenkt hat.

Wie Perlen in einer langen Kette liegen sie in nahezu zahlloser Fülle überall in unserer schönen Heimat.

Schon wer vom Westen her Oesterreich betritt, kommt durch das Tor des Bodensees, der durch seine Lage eine wahrhaft internationale Brücke im Herzen Europas darstellt.

Nicht umsonst hat dieser See die Bezeichnung „Schwäbisches Meer“ erhalten, sieht man doch tatsächlich nicht von einem Ende zum anderen. Jedoch nicht nur der See hat hier dem Fremden vieles zu bieten, auch seine Umgebung auf österreichischer Seite ladet zum Verweilen ein.

Hier sind es gerade die jährlich im Sommer stattfindenden Bregenzer Festspiele, die auf einer Seebühne ablaufen und in herrlichster Ausstattung von österreichischer Kunst und Kultur Zeugnis geben.

Wenn wir nun durch die bis an den Bodensee reichenden Berge gegen Osten fahren und über den Arlbergpaß Tirol erreichen, dann zieht uns wohl der größte See dieses Landes, der Achensee, an.

Ueber eine herrlich ausgebaute Straße gelangen wir, vorbei an der berühmten Kanzelkehre, die einen herrlichen Ausblick auf das Inntal bietet, zum See, der inmitten hoher Berge eingebettet liegt.

Folgen wir der Hauptstraße nach Osten in das Salzburger Land, ist wiederum ein See die erste Schönheit, die uns begrüßt: Der Zeller See, an dessen Ufer sich der Ort Zell am See ausbreitet, liegt inmitten der höchsten Bergwelt unseres Landes. Zahllos sind die Möglichkeiten, die sich dem Fremden hier bieten. Eine der schönsten Alpenstraßen Europas, die Großglockner-Hochalpenstraße nimmt hier ihren Anfang, die gewaltige Anlage des Kraftwerkes Kaprun mit zwei künstlichen Seen mitten im Hochgebirge, und nicht zuletzt auch die Schmitzenhöhe, der Hausberg am See. laden zu Ausflügen ein. Aber gerade dieser See hat in seiner nächsten Umgebung noch eine Attraktion zu bieten, ist hier doch das Dorado der Segelflieger, die aus allen Ländern hier zusammenkommen. Schon sehr oft sind gerade hier Höchstleistungen der Sportfliegerei vollbracht worden.

Wenn wir uns von hier nach Norden wenden, dann stellen wir fest, daß das Land Salzburg auch im hügeligen Alpenvorland noch eine ganze Reihe von kleineren Seen mit besonders ruhiger und erholsamer Umgebung zu bieten hat. Dazwischen aber, von allen Seegebieten leicht erreichbar, liegt das Juwel dieses Landes, seine Hauptstadt Salzburg. Es wäre müßig, hier Einzelheiten anzuführen, denn durch seine Geschichte und seine Festspiele ist diese Stadt bereits zu einem Weltbegriff geworden.

Weiter gegen Osten hin schließt sich nun eine ganze Seenplatte an, die Oberösterreich auszeichnen: das Salzkammergut mit seinen Seen, von denen ich nur die größten, den Attersee, Traunsee, Mondsee, Wolfgangsee und Hallstätter See, hier anführen möchte, ist ein besonders begehrenswertes Ziel Tausender Urlauber. Mitten durch diese Gegend, nahezu alle Seen berührend, zieht sich das Band der Autobahn. Zahllos sind die Möglichkeiten für den Urlauber. Wer dem Segelsport zu huldigen gedenkt, wird am Attersee alles finden, was er verlangt, und keiner Versäume, die kulturellen Kleinodien in der Kirche von St. Wolfgang zu besuchen. In alle Welt sind auch die Melodien Ralph Benatzkis gedungen, mit denen er in seiner Operette „Im Weißen Rößl“ diese Landschaft und ihre Menschen verherrlicht.

Preisschreck ermordet die hohen Discontpreise in der Photo-Branche bei folgenden Artikeln:

Nr. 32 Jashica Minister D	S 1200,—
Nr. 116 Halina-Fernglas m. K. 8 × 30	S 417,—
Nr. 63 A Jashica-Super-8-Filmkamera S 1790,—	
Nr. 63 Jashica 8 U 5	S 2995,—
Nr. 22 Jashica Elektro 35	S 1826,—
Nr. 113 Halina-Fernglas o. K. 8 × 30	S 370,—
Nr. 13 A Canon-Projektor, Super 8 und Normal	S 2588,—
Nr. 87 A Diakassetten	S 4,50
Nr. 108 Selfixstative, sechsteilig	S 120,—

Wir haben es nicht notwendig, Ihnen Auslauf-typen einzureden bzw. Alleinvertriebswaren, wo die Verkäufer Prämien bekommen.

Verkauf Wien XII, Eichenstraße 74, Wortmarke Urbanek der Preisschreck, ges. gesch., und darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung verwendet werden.

Wie hatten Sie früher eingekauft? Wie kaufen Sie jetzt bei mir ein? Vergleichen Sie und Sie wissen, wo Sie für die Zukunft einkaufen werden.

Große Möbel- und Elektroschau.

Ueber 50 Zeitungen berichten über Preisschreck. 100 Millionen beweisen den Konsumentenzuspruch.

Wer sich mit der Kulturgeschichte vergangener Jahrtausende auseinandersetzen will, der gehe zum Hallstätter See und besuche das an die steil in den See abfallende Berglehne gebaute Hallstatt, das einer kulturgeschichtlichen Epoche seinen Namen gab. Eine besondere Attraktion für Urlauber, besonders wenn sie aus flachen Ländern kommen, wird hier auch eine Seilbahnfahrt in das gletscherbewehrte Dachsteingebiet darstellen. Von dort oben geht unser Blick hinein in die grüne Steiermark, wo ganz im Norden, durch steil aufragende Berge fast verdeckt, die Seen des Ausseer Landes liegen.

Gerade hier hat ein nahezu unbedeutender kleiner See in den letzten Jahren Weltruf erlangt, der Toplitzsee mit seinen verborgenen Schätzen aus der Kriegszeit. Ueber die schön ausgebaute Pötschenpaßstraße sind diese Seen, die besonders Ruhe und Erholung bieten, bequem erreichbar.

Fahren wir nun von Zell am See über die Großglockner-Hochalpenstraße vorbei an den Gletschern nach Süden, so erreichen wir das klassische Land der österreichischen Seen, das sonnige, fröhliche Kärnten. Zu groß ist die Zahl der hier einladenden Seen mit allen ihren unendlichen Urlaubsmöglichkeiten, als daß man sie alle anführen könnte. Doch seien als geläufigste hier einige angeführt.

Da wäre der Wörther See, weltberühmt und vielbesucht von Touristen aus aller Herren Länder. Wer mondänes Badeleben oder Wassersport und internationale Atmosphäre sucht, wird hier in modernsten Hotels und vorbildlichen Seenanlagen das richtige finden.

Sei es nun der Millstätter See, in bewaldete Berge eingeschlossen, der Ossiacher See, der Faaker See oder der Weißensee, sie sind alle Inseln der Freude und der Erholung, aber auch des Trubels, wenn man pulsierendes Leben sucht.

Alle diese Seen liegen auf engstem Raum beisammen und in einer besonders beschleunigten Umgebung. Von Villach ladet die neu ausgebaute Bergstraße zu einer Fahrt auf den Dobratsch ein; am Wörther See gelegen ist es der Pyramidenkogel mit seiner herrlichen Aussicht über den See, der die Besucher begeistert. Aber auch zahllose kleinere Seen, die überall verstreut im Land zu finden sind, bieten Erholungsuchenden Freude und Vergnügen. Kärnten, berühmt wegen der Sangesfreudigkeit seines Volkes, ist aber auch das Tor zum Süden und Südosten. Ausflüge in das nahegelegene Italien oder Jugoslawien bieten sich förmlich an. Alles in allem kann dieses Land mit seinen Seen und anderen Schönheiten als ein Mekka für Urlauber bezeichnet werden.

Ueber die Haupttroute zur Bundeshauptstadt Wien wenden wir uns nun nach Niederösterreich, in das größte aller Bundesländer, jedoch das ärmste an Seen. Lediglich einige kleinere im äußersten Norden und im gebirgigen Süden kann das Land sein eigen nennen. Von Wien nach Osten öffnet sich nun das Land, die Berge, die letzten Ausläufer der Alpenkette, treten zurück und geben den Blick frei in eine riesige Ebene, die der ungarischen Pußta zustrebt.

Doch noch einmal, bevor wir unser schönes Land verlassen, grüßt uns so wie beim Eintritt im äußersten Westen auch hier ein riesiger See. Mitten in einer Ebene dehnt sich der Neusiedler See aus. Bis nahe an das Ufer dieser großen spiegelnden Fläche ziehen sich die Weingärten, aus denen der weltberühmte köstliche Burgenländer fließt. Malerische Orte, wie Rust mit seinen Störchen, Mörbisch mit seinen Festspielen, schließlich eine Reihe von bekannten Weindörfern sowie Neusiedl am See und Bad Podersdorf laden zum Verweilen ein.

Ein dichter Schilfgürtel umgibt den Steppensee, dessen Wassertiefe kaum zwei Meter erreicht. In diesem Gürtel findet sich eine Tierwelt, die Zoologen aus aller Welt zu wissenschaftlicher Arbeit anzieht. Jenseits des Sees im Osten dehnt sich eine Ebene, in der sich zahllose kleine Badeseen befinden, die sich gerade seit letzter Zeit besonderer Beliebtheit erfreuen.

Der Neusiedler See ist aber nicht nur als Naturschönheit eine Attraktion, er ist es auch im Hinblick auf sportliche Möglichkeiten. Ziehen im Sommer Schwimmer sowie Ruder- und Segelboote ihre Bahn durch die blauen Fluten, so sind es im Winter zahllose Eisseglar, die über den zugefrorenen See rasen.

Ein besonderes Erlebnis ist ein Abend am Neusiedler See, wenn die Sonne blutig rot im Westen versinkt und

die Silhouetten der alten Pußtabrunnen den Beschauer grüßen.

Dieser Bericht sollte nur darauf hinweisen, daß Oesterreich im Hinblick auf seine Seen, auf landschaftliche Schönheiten und daher auf Urlaubs- und Erholungsmöglichkeiten reich gesegnet ist. Jeder Gast, der mit offenem Herzen zu uns kommt, wird freundlich aufgenommen und nichts vermissen, was er von seinem Urlaub erwartet.

All das wäre unvollständig, würde man nicht darauf hinweisen, daß auch für die Sicherheit unserer Gäste, gerade auf unseren Seen, besonders gesorgt ist. In allen größeren Fremdenverkehrsorten wachen die Beamten der Bundesgendarmerie über Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Be-

Zur Kriminalität des Steuerwesens

Von OLGR Diplomvolkswirt DDr. TH. C. GÖSSWEINER-SAIKO, Leoben

1. Fortsetzung

Die Körperschaftssteuer (Gesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I/103). Die Körperschaften wurden im Jahr 1920 aus der bis dahin üblichen Besteuerung mittels der Einkommensteuer herausgehoben und speziell durch die Körperschaftssteuer besteuert. Dies geschah hauptsächlich aus sachlichen Gründen, weil die Körperschaftssteuer mit einem einheitlichen bzw. gleichbleibenden Steuersatz auskommt und somit auf keine Staffelung Rücksicht zu nehmen braucht. Im übrigen bewirkt die Körperschaftssteuer eine Doppelbelastung. So unterliegt zum Beispiel der körperschaftssteuerpflichtige Gewinn einer AG bei den empfangenden Aktionären als Kapitalvermögen auch der Einkommensteuer (Volksaktien sind hierbei jedoch begünstigt). Die Körperschaftssteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen (Körperschaften). Maßgeblich ist der inländische Besitz bzw. die inländische Leitung der Kapitalgesellschaft, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, der Versicherungsvereine usw.

Befreit von dieser Steuer sind die Wirtschaftsbetriebe des Staates, gemeinnützige Körperschaften (Post, Bahn, Kirchen, Sterbe- und Unterstützungskassen usw.) und die öffentlichen Sparkassen. Der Steuersatz beträgt 24 Prozent (ab 50.000 S) bis 44 Prozent bei über 500.000 S.

Ad B: Vermögenssteuer (Gesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 192, bzw. Novellierung vom 23. Jänner 1957, BGBl. Nr. 33). Sie hat das Vermögen der Steuerpflichtigen zum Gegenstand und ergänzt somit, da sie das fundierte Einkommen besteuert, als unechte Einkommensteuer, die Einkommensteuer. Wirtschaftlich beruht sie also auf dem Vermögensertrag. Das Vermögen ist somit nur Steuergegenstand aber nicht Steuerquelle. Der Besteuerungssatz beginnt ab 40.000 S und erhöht sich um diesen Betrag jeweils für Ehefrauen und Kinder. Die Vermögensbewertung richtet sich nach dem Bewertungsgesetz. Der Steuersatz beträgt 5 Prozent; Ehegatten werden zusammen veranlagt. Die Veranlagung geschieht jeweils für drei Jahre⁹.

Die Grundsteuer (Gesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 149, und Novellierung) hat als Steuergegenstand den land- und forstwirtschaftlichen Grund und alle Grundstücke mit Gebäuden und die Betriebsgrundstücke. Befreit sind öffentliche Körperschaften, Kirchen, fremde Staaten (extraterritoriale Grundstücke) und kriegsbeschädigte Grundstücke. Steuerschuldner ist der Eigentümer; maßgebend ist der Einheitswert (die Summe aller Teilwerte). Der Steuersatz beträgt 2 Promille und ist nach Grundstücksarten abgestuft, und zwar im Wege von Hebesätzen (Grundwertsätze des Meßbetrages).

Die Grundsteuer ist eine der ältesten Steuern, und da sie an einem Gegenstand anknüpft, wird sie auch zu den Sach- oder Realsteuern gezählt. In Oesterreich ist die Grundsteuer eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindesteuer.

⁹ Eine wichtige Rolle in diesem Bereiche spielt die Bewertung. Als Bewertungsmaßstäbe gelten: Die Anschaffungskosten (einschließlich der Transportkosten usw.), die Herstellungskosten (einschließlich der Verwaltungskosten usw.) und der Teilwert (der stets zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Liquidationswert als dem Einzelveräußerungswert pendeln wird). Siehe dazu das Bewertungsgesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 148.

wohner. Besonders auf den Seen ist noch zusätzlich für die Sicherheit der Urlauber dadurch Vorsorge getroffen, daß schnelle Motorboote für alle Rettungseinsätze zur Verfügung stehen. Nahezu ständig patrouillieren auf unseren größeren Seen diese Boote, besetzt mit erfahrenen Beamten, die größtenteils auch als Rettungsschwimmer ausgebildet sind. Zahllose Einsätze brachten in fast allen Fällen den Bedrängten erfolgreiche Hilfe.

So kann man zusammenfassend ruhigen Gewissens unser Land und besonders unsere Seen jedermann zum Urlaub und zur Erholung mit dem Versprechen anbieten, daß ein Urlaub an Oesterreichs Seen ein bleibendes Erlebnis ist.

Die Gewerbesteuer (Gesetz vom 3. Dezember 1954, BGBl. Nr. 2/54, bzw. vom 30. März 1954, BGBl. Nr. 59, und andere mehr) ist eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindeabgabe, der jeder inländische Gewerbebetrieb unterliegt. Nicht unterliegen ihr Landwirtschafts- und Forstbetriebe und die freien Berufe. Der Unternehmer ist Steuerschuldner. Befreit sind Staatsbetriebe usw. Die Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag, das Gewerbekapital oder die Lohnsumme (5 Prozent vom Gewerbeertrag bzw. 2 Promille vom Gewerbekapital). Von diesen Meßbeträgen wird von der Gemeinde im Wege eines von ihr bestimmten Hebesatzes, der 30 Prozent nicht übersteigen darf, die Gewerbesteuer errechnet. Sie wird in $\frac{1}{4}$ des Kalenderjahres eingehoben. Wirtschaftlich bildet sie eine Vorbelastung der gewöhnlichen Einkünfte.

Bei der Lohnsummensteuer ist die Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme, die im Kalendermonat an die Arbeitnehmer einer in der Gemeinde befindlichen Betriebsstätte ausgezahlt wird. Sie ist eine Gemeindesteuer. Kriegsbeschädigte Betriebe und Lehrlingsentschädigungen sowie die Löhne für invalide Arbeitnehmer werden hiebei zugunsten des Unternehmers berücksichtigt. Die Steuermeßzahl beträgt 2 Promille der Lohnsumme und darf 2 Prozent nicht übersteigen. Sie ist aus technischen Gründen vom Unternehmer selbst zu berechnen und monatlich selbsttätig an die Gemeinde abzuführen.

Die Umsatzsteuer samt Bundeszuschlag (Gesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I/1942, und Bundesgesetz vom 30. März 1955, Nr. 59, 212 und 207/57 usw.) ist die wichtigste Verbrauchs- und Verkehrssteuer. Ursprünglich wurde sie in Oesterreich Warenumsatzsteuer (Wust) genannt. Die Vorgänger der Umsatzsteuer sind die Akzisen. Sie ist eine indirekte Steuer, die im Kalkulationsweg abwälzbar ist. Steuerschuldner und Steuerträger sind somit verschieden. Steuerpflichtig ist aber der selbständige gewerbliche Unternehmer (eine Organschaft stellt zum Beispiel ein abhängiges Gesellschaftsverhältnis dar); darunter fällt auch die landwirtschaftliche Tätigkeit und der freie Beruf. Diese Steuer erfaßt alle inländischen Lieferungen und Leistungen, den Eigenverbrauch (der als Lieferung fingiert angesehen wird) und die Einfuhr (diese letztere Ausgleichsteuer soll einen Konkurrenzgleich schaffen). Steuerfreiheiten sind gesondert geregelt (Freilisten usw.); Besteuerungsmeßstab ist das gesamte vereinbarte Entgelt. Jeder Verkehrsvorgang ist ein neuer Steuerfall (es gibt somit keine laufende Umsatzsteuer) und der ganze Güter- und Leistungsaustausch im weitesten Sinne erscheint damit erfaßt und belastet. Tatsächlich wird auch immer mit jeder Lieferung einem anderen eine Verfügungsmacht über Güter verschafft; darin liegt das Kriterium der Anwendbarkeit der Steuer. Die Steuer trifft somit den ganzen Aufwand der getan wird, um eine Lieferung oder Leistung zu erhalten und gilt selbstverständlich auch für den Tausch. Dabei ist es gleichgültig, ob das Geschäft einen Gewinn erbracht hat oder nicht.

Da die Umsatzsteuererklärung mit Jahresablauf abgegeben wird, stellen die Monatszahlungen Vorauszahlungen dar. Auf Grund der Erklärung erfolgt dann die bescheidmäßige Feststellung. Der allgemeine Umsatzsteuersatz beträgt 5,25 Prozent, der sich aus volkswirtschaft-

Metall- und Stahlbau Weng

Stadtbüro:

Wien I, Schwarzenbergstraße 1—3

lichen Gründen ermäßigt auf 1,7 Prozent bei Land- und Forstwirtschaft und Lebensmitteln und auf 1,8 Prozent beim Großhandel sowie für bestimmte Einfuhren. Die Veräußerung von Privatgegenständen ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

Die Umsatzsteuer schuldet der Unternehmer, der diese Steuer jedoch im Weg der Kalkulation „geheim“ abwälzt. Die offene Abwälzung ist nur bei bestimmten individuellen Leistungen und bei Freiberuflern erlaubt (siehe die Kostennoten der Gerichtssachverständigen usw.). Die Umsatzsteuer wird vom Gesamtbetrag der Entgelte berechnet und vereinnahmt. Bei Ausfuhr gibt es in gewissen Fällen Umsatzsteuerrückvergütungen. Die Verheimlichung der Warenumsatzzahlen stellt eine Steuerhinterziehung dar!

Wirtschaftlich gesehen ist die Umsatzsteuer eine Verbrauchsteuer, weil der Letztverbraucher Steuerzahler ist. Oekonomische Überlegungen reizen in der Privatwirtschaft zur Zusammenlegung von Unternehmen (Konzentration), um den Allererweltseinfluß der Umsatzsteuer (Allphasenkumulativsteuer mit Lawineneffekt), die praktisch jeden Leistungsaustausch erfaßt und belastet, auszuweichen.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Gesetz vom 30. Mai 1949, Nr. 141) hat als steuerpflichtige Tatbestände den Erwerb von Todes wegen (Erbanfall, Pflichtteilsanspruch, Vermächtnisse usw.) und die Schenkung unter Lebenden (Steuerschuldner ist der Erwerber, bei der Schenkung auch der Geschenkgeber, Erblasser und Erwerber müssen Inländer sein) zum Besteuerungsgegenstand. Für die Bewertung ist der Todestag bzw. Schenkungstag maßgeblich. Die Steuer ist nach dem Verwandtschaftsgrad und der Vermögenshöhe gestaffelt und sozial zwischen 2 bis 16 Prozent abgestuft.

In diesem Falle besteht auch eine Anzeigepflicht der Rechtsanwälte, Notare und Gerichte (Erbschaftssteuererklärung). Diese Steuer hat wirtschaftlich die Wirkung einer Besitzsteuer. Da sie aber einen Rechtsvorgang trifft bzw. daran angeknüpft ist, wird sie als Verkehrssteuer betrachtet. Auch hier wird wie bei allen anderen Steuern geschätzt, was nicht ermittelt werden kann. Die Schätzung soll dabei der Wahrheit möglichst nahe kommen und daher keine Strafe sein. Auch hier geschieht die Steuerfeststellung mittels Bescheid. Im übrigen erweist sich die Schenkungssteuer als notwendige Ergänzung zur Erbschaftssteuer, die ohne Schenkungssteuer vielfach umgangen würde. Doppelbesteuerungen werden durch internationale Verträge vermieden.

Die Grunderwerbssteuer (Gesetz vom 30. Juni 1955, BGBl. Nr. 140, und vom 20. Juli 1956, BGBl. Nr. 178,

und andere mehr) hat zum Steuergegenstand den Erwerb inländischer Grundstücke und der dazugehörigen Erbbaurechte sowie von Gebäuden auf fremdem Grund. Die Bagatellgrenze beträgt 1000 S. Die häufige Verheimlichung des wahren Kaufpreises ist die häufigste Art der Steuerhinterziehung (daraus ergibt sich die Bedeutung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Grundbuch). Zahlungspflichtig sind alle Vertragsteile. Der Steuersatz beträgt 2 bis 8 Prozent vom Grundstückswert. Steuerfrei ist der Grundstückserwerb von Todes wegen, bei Beschaffung von Wohnungseigentum und für diplomatische Zwecke. Auch in diesem Falle besteht eine Anzeigepflicht der Notare und Rechtsanwälte.

Diese Steuer trifft also den Umsatz von unbeweglichen inländischen Gegenständen. Auch die Einbringung eines Grundstückes als Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft fällt darunter.

An Kapitalverkehrssteuern (Gesetz vom 16. Oktober 1934, RGBl. I, 1058, BGBl. vom 18. Februar 1948, Nr. 57, und andere mehr) kennt das Gesetz:

- Die Gesellschaftssteuer,
- die Wertpapiersteuer,
- die Börseumsatzsteuer.

Die Kapitalverkehrssteuern erfassen also Vorgänge (zum Beispiel Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den Ersterwerber) des kapitalwirtschaftlichen Verkehrs.

Die Gesellschaftssteuer beruht wirtschaftlich auf dem Bestreben, die bei Kapitalgesellschaften zu beachtende anonyme Kapitalzusammenballung möglichst zu drosseln. Zahlungspflichtig ist die Gesellschaft, und der Erwerber von Gesellschaftsrechten haftet mit. Der Steuersatz beträgt 1 bis 2 Prozent vom Wert der Leistung. Kapitalgesellschaften sind nach diesem Gesetz: AG, Ges. m. b. H., KG, Kolonialgesellschaften und die bergrechtliche Gewerkschaft (§ 5 des Gesetzes). Gesellschaftsrechte sind nach dem Gesetz: Aktien, Kuxe, sonstige Anteile, Genußrechte, unter Umständen sogar Darlehen.

Die Wertpapiersteuer erfaßt die Ausgabe verzinslicher und verbriefteter Obligationen (Schuldverschreibungen) durch inländische Schuldner, wenn der Vorgang ein inländischer ist und die Papiere sich im Inland befinden. Der Steuersatz beträgt 1 bis 1,5 Prozent. Der Besteuerungsgegenstand ist also der Erwerb verbrieft, verzinslicher Forderungsrechte gegenüber einem inländischen Schuldner durch den ersten Erwerber.

Der Börseumsatzsteuer unterliegen Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere im Inland oder durch Inländer im Ausland. Der Besteuerungsgegenstand ist also der Abschluß von Rechtsgeschäften (entgeltlichen Verträgen), die auf den Erwerb des Eigentums von Wertpapieren gerichtet sind. Als Wertpapiere gelten im Sinne dieses Gesetzes Schuldverschreibungen und Dividendenwerte. Die Berechnungsgrundlage ist der vereinbarte Preis bzw. der Börsen- oder Kurswert. Die Vertragsteile haften als Gesamtschuldner. Ausgenommen ist der Erwerb von Wertpapieren, der bereits der Kapitalertragssteuer unterliegt. Der Steuersatz beträgt 3 bis 5 Prozent vom vereinbarten Preis bzw. 2 bis 15 Groschen pro 100 S, wobei gewisse Geschäfte begünstigt sind.

(Fortsetzung folgt)

15 Jahre Gendarmerieverkehrsabteilung Linz

Von Gend.-Major EWALD SCHWEITZER, Kommandant der Verkehrsabt. des Landesgendarmeriekommandos Linz

Die Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich hatte anlässlich ihres 15jährigen Bestehens für den 13. Mai 1966 im Landesgendarmeriekommandogebäude in Linz eine große Jubiläumsfeier vorbereitet.

Bei richtigem „Kaiserwetter“ konnte die Gendarmeriemusikkapelle ihr Platzkonzert im festlich geschmückten Hof des Landesgendarmeriekommandos beginnen.

Zahlreiche Ehrengäste und Schaulustige hatten sich zum eigentlichen Festakt eingefunden.

Unter den Ehrengästen, die vor der in Paradeaufstellung ausgerückten Verkehrsabteilung Platz genommen hatten, konnte der Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Dr. Mayr Landesrat Dr. Wildfellner in Vertretung des Landeshauptmannes, den Bürgermeister der Landeshaupt-



Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Dr. Mayr bei der Festansprache

stadt Linz Edmund Aigner, Hofrat Dipl.-Ing. Albert Werner für die Landesbaudirektion, Oberregierungsrat Friedrich Wimberger für die Verkehrsrechtsabteilung des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung, Oberpolizeirat Dr. Zechenter als Vertreter des Polizeidirektors und Gend.-Oberst Friedrich Höck als Abgesandten des Gendarmeriezentralkommandos sowie zahlreiche leitende Beamte und Bezirksgendarmeriekommandanten begrüßen.

Gend.-Oberst Dr. Mayr verwies in seiner Ansprache auf die Wichtigkeit der Verkehrsabteilung, dankte den Beamten für ihre jederzeitige Einsatzbereitschaft und gab einen imposanten Leistungsbericht aus den vergangenen 15 Jahren. Der Redner führte unter anderem aus:

Die Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich wurde, nachdem unmittelbar nach dem Krieg bereits Verkehrspatrouillen ohne besondere Organisation gefahren wurden, im Mai 1951 als Verkehrsgruppe im Verband der sogenannten Technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos gegründet.

Im Jahr 1957 wurde diese Verkehrsgruppe von der Technischen Abteilung losgelöst und wegen ihrer Wichtigkeit und der Vielfalt ihrer Einsätze zu einem selbständigen Abteilungskommando erhoben.

Im Jahr 1958 erfolgte die Erweiterung der Verkehrsabteilung durch die Errichtung von sogenannten Autobahnposten, die später in „Außenstellen“ umbenannt wurden.

Im Hinblick auf die Ausrüstung begann die Verkehrsgruppe mit alten Fahrzeugen verschiedenster Typen, die im Laufe der Zeit durch neue Fahrzeuge ersetzt wurden.

Die Verkehrsabteilung kann auch auf eine Reihe von Pioniertaten in der Oesterreichischen Bundesgendarmerie damit hinweisen, daß zum Beispiel die ersten Funkpatrouillen in Oesterreich von den Beamten dieser Abteilung gefahren wurden und auch der erste Hubschrauberinsatz für den reinen Verkehrsüberwachungsdienst im ganzen mitteleuropäischen Raum erstmalig hier erfolgte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Verkehrsabteilung als eine Art „Feuerwehr“ der Bundesgendarmerie überall dort eingesetzt wurde, wo sowohl verkehrsmäßig als auch im Hinblick auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe oder durch Katastrophen Brennpunkte entstanden waren.

Eine kleine zusammenfassende Leistungsschau darf das noch erhärten:

An gefahrenen Kilometern können mehr als acht Millionen aufgewiesen werden (das entspricht etwa dem 200fachen Erdumfang).

Wenn man 20 Beamte als Durchschnitt für die letzten 15 Jahre nimmt, so kommen auf jeden einzelnen von ihnen 400.000 Fahrtkilometer.

In dieser langen Zeit waren Verkehrsbeamte lediglich an 21 Verkehrsunfällen beteiligt, wozu noch bemerkt werden muß, daß in keinem Fall ein Verkehrsbeamter schuldig war.

Von den Beamten wurden rund 15.000 Begleitungen sowohl von Regierungsmitgliedern wie auch von Repräsentanten fremder Staaten und Großtransporten durchgeführt.

Bei über 600 Sondereinsätzen (große Sportveranstaltungen, große Kriminalfälle, Katastrophen usw.) hat die Verkehrsabteilung entscheidend mitgewirkt.

An Hilfeleistungen auf der Straße können 23.000 angeführt werden.

Als traurige Bilanz ist allerdings auch zu erwähnen, daß während dieser 15 Jahre zwei Beamte durch den Tod aus unserer Mitte gerissen wurden.

Wir gedenken in treuer Kameradschaft des Gend.-Rayonsinspektors Johann Unterkircher der Außenstelle Seewalchen, der vor zwei Jahren durch die Unachtsamkeit eines Kraftfahrers im Dienst auf der Autobahn den Tod fand, und des Gend.-Patrouillenleiters Johann Atwenger, dem im Jahr 1955 eine grausame Krankheit hinweggerafft hat.

An den Tod von Johann Unterkircher erinnert ein Gedenkstein neben der Autobahn, der von seinen Kameraden im Jahr 1965 errichtet wurde.



Ueberreichung der sichtbaren Auszeichnungen durch den Landesgendarmeriekommandanten

Möchten Sie weniger Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen?

Möchten Sie billiges Baugeld zum Hausbau, Hauskauf, Kauf eines Baugrundes oder einer Eigentumswohnung?

Dies alles erreichen Sie durch einen **BAUSPARVERTRAG**

ALLGEMEINE BAUSPARKASSE DER VOLKSBANKEN

1091 WIEN, NUSSDORFER STRASSE 64, TELEFON 34 65 27 SERIE

Beratungsstellen im ganzen Bundesgebiet und bei allen Volksbanken

Volkkreditbanken, Handels- und Gewerbebanken

KOSTENLOSE BERATUNG

KEINE BAUVERPFLICHTUNG



GUTSCHEIN

Gegen Einsendung dieses Gutscheines erhalten Sie kostenlos Prospekte über die steuerlichen Vorteile des Bausparens

Name

Anschrift

Fahren ohne Führerschein und Haftpflichtversicherungsschutz

Von GEORG GAISBAUER, Braunau am Inn

I.

In Kraftfahrerkreisen ist, wie die Erfahrung immer wieder zeigt, die Meinung weit verbreitet, wenn man das Pech habe, mit einem Kraftfahrzeuglenker in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden und jener keinen zur Führung eines oder des betreffenden Kraftfahrzeuges berechtigenden Führerschein besitzt, bezahle dessen Versicherung nichts, man erhalte den durch einen solchen Schädiger verursachten Schaden von der Haftpflichtversicherung von vornherein nicht ersetzt, weil diese in einem solchen Falle leistungsfrei sei. Es wird daher von allgemeinem Interesse sein, die Rechtslage in bezug auf die Haftpflichtversicherung vorzuführen und zu erläutern, wie sie sich dann darstellt, wenn ein Verkehrsteilnehmer in einen Verkehrsunfall mit einem Kraftfahrer verwickelt wird, der keinen Führerschein hat.

II.

Als Rechtsgrundlagen kommen hier die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) und das Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG) in Betracht.

Nun bestimmt § 2 Abs. 2 lit. b AKB tatsächlich, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles (Verkehrsunfall) nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Man nennt solche Verpflichtungen im Versicherungsvertragsrecht „Obliegenheiten“ und ihre Mißachtung „Obliegenheitsverletzungen“. Diese sogenannte „Führerscheinklausel“ kommt immer dann zur Anwendung, wenn der Lenker des Kraftfahrzeuges entweder überhaupt keinen Führerschein besitzt (weil er noch keinen erhalten hat oder weil er ihm von der Behörde entzogen worden ist) oder der Führerschein sich nicht auf das zur Unfallzeit geführte Kraftfahrzeug erstreckt (zum Beispiel der Fahrer hat einen Führerschein der Gruppe A, fährt aber mit einem Personenkraftwagen, zu dessen Lenkung er einen Führerschein der Gruppe B braucht); sie gilt ferner für Personen unter 16 Jahren, die ein Moped lenken (der Lenker eines solchen Fahrzeuges muß nach § 79 Abs. 3 KfG 1955 mindestens 16 Jahre alt sein). Wurde hingegen der zur Lenkung des in Frage kommenden Fahrzeuges berechtigte Führerschein bloß zu Hause vergessen oder ist er in Verlust geraten, so greift die Führerscheinklausel nicht ein; ebensowenig hat diese mit dem Umstand etwas zu tun, ob das Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen war oder nicht. Daher kann auch für nicht zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge Versicherungsschutz bestehen. Anders ist es wiederum, wenn ein Führerscheininhaber die im Führerschein enthaltenen Bedingungen nicht einhält, beispielsweise bei Brillenverpflichtung das Fahrzeug ohne Brille lenkt, oder ein Beinamputierter, der ohne die ihm vorgeschriebenen Sondereinrichtungen fährt. Auch in diesen Fällen kann sich der Versicherer auf seine Leistungsfreiheit auf Grund der Führerscheinklausel berufen.

III.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 lit. b AKB, die die Leistungsfreiheit des Versicherers im Falle des Verstoßes gegen die Führerscheinklausel normiert, bedeutet nun nicht, daß der durch einen solchen Fahrer geschädigte Dritte, also das Verkehrsoffer, schutzlos dasteht. Die Einführung der Pflichtversicherung sollte ja den Interessen der am Verkehr beteiligten Dritten dienen, die mit ihren allfälligen Schadenersatzforderungen aus Unfällen mit

Kraftfahrzeugen nicht auf ihre Ansprüche gegen den Schädiger und deren möglicherweise fragliche Einbringlichkeit beschränkt bleiben und Deckung aus der vom Schädiger mit einer Versicherungsgesellschaft pflichtgemäß abgeschlossenen Haftpflichtversicherung finden sollten. Der Dritte soll nach der Absicht des Gesetzgebers in seinem berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines Versicherungsvertrages geschützt und seinen Ersatzanspruch im Dekungsprozeß von den Zufälligkeiten der oft verworrenen Versicherungsbeziehungen des Versicherers zum Versicherungsnehmer unabhängig gemacht werden.

Hier greift die für den geschädigten Dritten besonders wichtige Vorschrift des § 158 c Abs. 1 VersVG ein; diese bestimmt, daß dann, wenn der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist (wie unter anderem im Falle des § 2 Abs. 2 lit. b AKB), seine Verpflichtung gleichwohl in Ansehung des Dritten bestehen bleibt. Dies bedeutet, daß sich diese Leistungsfreiheit des Versicherers nur im Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, nicht aber zuungunsten des geschädigten Dritten dahingehend auswirkt, daß die Haftpflichtversicherung nicht bezahlt. Die Versicherung ersetzt sohin auch in diesen Fällen der Leistungsfreiheit dem geschädigten Dritten den Schaden, kann diesen ausgelegten Betrag aber vom Versicherungsnehmer unter Berufung auf die Führerscheinklausel im Regreßwege zurückfordern. § 158 f VersVG schreibt nämlich vor, daß — soweit der Versicherer den Dritten nach § 158 c VersVG befriedigt — die Forderung des geschädigten Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn übergeht. Hierbei kann der Haftpflichtversicherer, der den Geschädigten nach § 158 c VersVG befriedigt hat, nach § 158 f VersVG auch gegen den mitversicherten Fahrer, für den er die Leistung bewirkt hat, Rückgriff nehmen.

Nach dem Abschluß eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrages wird der Dritte in seinem Vertrauen auf den Rechtsschein, der sich aus der Tatsache des Abschlusses des Vertrages ergibt, nach § 158 c VersVG geschützt. Der Zweck der Haftpflichtversicherung, die Verkehrsoffer zu schützen, ist daher weitgehend gewährleistet. Die Haftpflichtversicherung muß dem geschädigten Dritten gegenüber sohin grundsätzlich auch dann für einen Schaden im Rahmen der amtlich festgelegten Versicherungssummen eintreten, wenn die Versicherungsgesellschaft dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer gegenüber wegen einer Obliegenheitsverletzung (zum Beispiel wegen Zuwiderhandlung gegen die Führerscheinklausel) von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Da es sich hierbei lediglich um eine Obliegenheit (und nicht um einen echten Gefahrenausschluß) handelt, befreit die Verletzung einer solchen Obliegenheit den Versicherer zwar gegenüber dem Versicherungsnehmer von der Leistung, läßt jedoch gemäß § 158 c Abs. 1 VersVG seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen.

IV.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß durch die Vorschrift des § 158 c Abs. 1 VersVG ein Recht des Dritten, den Versicherer unmittelbar in Anspruch zu nehmen, nicht begründet wird (§ 158 c Abs. 5 VersVG). Dem geschädigten Dritten bleibt, wenn die Versicherung nicht freiwillig zahlen will, nur die Möglichkeit, die Ansprüche des Versicherungsnehmers pfänden und sich überweisen zu lassen (vergleiche § 156 VersVG).

TEAK UND EICHE

Neudörfler
Büromöbel

+ PANTA 3000
Die Büroorganisation von uns

Wien I, Goldschmidgasse 6. Tel. 63 75 68
63 94 51

Wr. Neustadt, Singergasse 19, Tel. 31 83

Graz, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78

Klagenfurt, St.-Veiter Ring 21, Tel. 58 82

FS Wien 07/4485, Graz 03/1590,

Klagenfurt 04/323

Gendarmeriemotorboote auf den oberösterreichischen Seen

Von Gend.-Oberleutnant JOSEF WURMHÖRINGER, Kommandant der Technischen Gendarmerieabteilung Linz

Seeüberwachungsdienst

Im oberösterreichischen Salzkammergut, das zu den schönsten Teilen unserer Heimat zählt, hat die Gendarmerie neben den umfangreichen allgemeinen Aufgaben auch den Seeüberwachungsdienst durchzuführen. Dieser wichtige Spezialdienst wird von erfahrenen Gendarmeriebeamten, die als Motorbootführer besonders ausgebildet und geprüft sind, mit seefesten, sicheren Motorbooten verrichtet.

Der ständig steigende Fremdenverkehr, das große Interesse an der Sportschifffahrt und die damit verbundene „Motorisierung am Wasser“ führten dazu, daß aus den einst wenig belebten Wasserflächen mancher Alpenseen ziemlich stark befahrene Verkehrsflächen wurden. Heutzutage suchen Tausende von Menschen Erholung und Ruhe an den herrlichen Salzkammergutseen und in der reizenden Kulisse der sie umgebenden Berge. Ebenso viele wollen sich auch den Badefreuden und dem Wassersport widmen. An schönen Sommertagen bilden die vielen Ruderboote, Segelschiffe, Elektro- und Motorboote auf den großen Seen einen imposanten Anblick, der bei vielen Urlaubern helle Begeisterung auslöst.

In den letzten Jahren mußte daher der Seeüberwachungsdienst der Gendarmerie wesentlich intensiviert werden, um im Interesse der Erholungsuchenden Ordnung und Sicherheit auf den Seen sowie die Hilfeleistung bei Seenot jederzeit zu gewährleisten.

Gendarmeriemotorbootstationen

Für diesen Sonderdienst wurden bei neun Gendarmerieposten an den Salzkammergutseen Gendarmeriemotorbootstationen errichtet und mit je einem modernen Motorboot ausgerüstet.

Die Motorbootstationen sind keine eigenen Dienststellen, sondern unterstehen dem Postenkommandanten ihres Stationsortes. Die Gendarmeriemotorbootführer versehen daher den normalen Sicherheitsdienst wie jeder andere Gendarm. Nur beim Einsatz des Motorbootes werden sie in ihrer Sonderfunktion tätig, die mit einer großen zusätzlichen Verantwortung verbunden ist. Meistens sind die Motorbootführer auch Gendarmeriekraftfahrer und Gendarmeriealpinisten. Das beweist, wie vielseitig diese tüchtigen Männer sein müssen, um die anfallenden Aufgaben bewältigen zu können.

Jede Gendarmeriemotorbootstation hat einen bestimmten Ueberwachungsrayon; das ist entweder der ganze See oder ein genau bezeichneter Teil des betreffenden Sees.

Dienstvollzug

Der Dienst auf den Seen wird von Motorbootpatrouillen durchgeführt, für die die allgemeinen Gendarmeriedienstvorschriften und speziellen Weisungen gelten. Die Zahl und die Dauer der von den einzelnen Motorbootstationen zu entsendenden Patrouillen richtet sich ausschließlich nach den dienstlichen Erfordernissen. Selbstverständlich ist dafür gesorgt, daß bei Seenot sofort ein Motorboot auslaufen und unverzüglich wirksame Hilfe leisten kann. Jede Motorbootpatrouille besteht aus mindestens zwei Gendarmeriebeamten, die für diesen Dienst spezialisiert und als Rettungsschwimmer ausgebildet sind. Ihre Aufgaben sind sehr vielfältig.

Der gesamte Boots- und Schiffsverkehr ist in seepolizeilicher Hinsicht insbesondere auf die Einhaltung der Seenverkehrsordnung zu überwachen. Die häufigsten Verstöße sind das vorschriftswidrige Befahren der Schutz-zonen, der Uferzonen und der Sperrgebiete sowie Ueber-tretungen gegen die Sicherheitsbestimmungen.

Bei diesem normalen Kontrolldienst sind fallweise auch die vorgeschriebenen Dokumente (Schiffsführerpatent, Schiffspatent usw.) zu überprüfen. Zur Verhütung von Unfällen ist unbedingt darauf zu achten, daß Wasserfahrzeuge nur von geeigneten Personen geführt werden. Es ist zum Beispiel gesetzlich vorgeschrieben, daß auch zu Sportzwecken ein Motorboot mit einer Leistung von mehr als 5 PS nur von einer Person geführt werden darf, die die Schiffsführerprüfung abgelegt und das erforderliche Patent erworben hat.

Ferner ist auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Fischerei und der einschlägigen Gewerbe, wie Linienschifffahrt und Bootsverleiher, zu achten. Ständiger Kontakt mit den Schifffahrttreibenden und gute Zusammenarbeit mit den Wassersportvereinen wirken sich dabei sehr dienstfördernd aus. Die meisten Motorboot- und Wassersportvereine tragen viel dazu bei, die Sicherheit auf den Seen zu erhöhen. Sie unterrichten



Das Gendarmerieboot in Unterach am Attersee ist einsatzklar (Photo: Gend.-Oberleutnant Josef Wurmhöringer, LGK für O.-Oe.)

ihre Mitglieder über die gesetzlichen und nautischen Bestimmungen und stehen der Exekutive stets hilfreich zur Seite.

Bei großen Veranstaltungen (Ruder- und Segelregatten, Seeblumenkorso, Fronleichnamprozessionen und dergleichen) obliegt der Gendarmerie auch der Sicherheits- und Ordnungsdienst auf dem See. Hierzu werden nach einem genauen Einsatzplan meistens mehrere Motorboote gleichzeitig eingesetzt.

Der gesamte Seeüberwachungsdienst ist überdies eine wirksame Vorbeugung in bezug auf jene strafbaren Handlungen, die im Seegelände verübt werden könnten. Dazu zählt insbesondere die Verhinderung von Diebstählen aus Strandhäusern, auf Schiffen, Booten und von Fischereigeräten.

Zu den Pflichten der Motorbootpatrouille gehört natürlich die Hilfeleistung bei See- und Wassernot. Schon oft haben sich Gendarmeriebootführer in gefährlichen Situationen als mutige Lebensretter ausgezeichnet.

Sturmwarndienst

Bei plötzlichem Wettersturz kann sich der ruhigste Alpensee in kurzer Zeit in eine von heftigen Stürmen



Liefert Fahnen und Flaggen
in bester Ausführung

GÄRTNER & CO
Österreichs größte Fahnenfabrik
5730 MITTERSILL, Salzburg
Telephon (0 65 62) 248

aufgepeitschte Wasserfläche verwandeln. Mit dem Aufkommen von dicken, unheilverkündenden Gewitterwolken beginnt oft ein Sturm zu toben, der die Wellen des Sees meterhoch aufwühlt. Regen und Nebel nehmen plötzlich jede Sicht.

Das bedeutet höchste Gefahr für jedes auf dem See befindliche Boot. Der Sturm bringt Ruderboote und Segelschiffe zum Kentern und schleudert kleine Paddelboote wie ein Spielzeug über die entfesselten Wellen.

Diese Gefahren kennt der Gendarmeriemotorbootführer längst. Er stellt sich sofort in den Dienst und fährt mit seinem Boot eiligst hinaus auf den See. Schiffbrüchige werden an Bord genommen und gekenterte Boote geborgen. An diesen waghalsigen Rettungseinsätzen hilft auch so mancher Sportbootfahrer tatkräftig mit.

Die Gendarmeriemotorbootführer entfalten außerdem eine sehr wirkungsvolle vorbeugende Tätigkeit, deren Ziel es ist, möglichst alle Boote schon vor dem Aufkommen eines Sturmes in Sicherheit zu bringen.

Im Einvernehmen mit dem Amt der oberösterreichischen Landesregierung wurde auf den oberösterreichischen Seen als Zwischenlösung vor einem allfälligen weiteren Ausbau des Sturmwarndienstes für die Sommersaison ein vorläufiges Warnsystem eingeführt.

Von der Außenstelle Salzburg der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik werden Sturmwarnungen über das Landesgendarmeriekommando für Salzburg an die Gendarmerieposten Gmunden und Vöcklabruck gegeben, von denen sofort alle Gendarmerieposten an den Seen per Funk oder Telefon verständigt werden. Der örtliche Gendarmerieposten gibt die Sturmwarnung unverzüglich an alle Schifffahrttreibenden, Bootsverleiher und dergleichen weiter. Das Gendarmeriemotorboot wird einsatzklar gemacht. Falls es erforderlich ist, fährt das Boot den See ab, wobei alle auf dem See befindlichen Wasserfahrzeuge gewarnt werden.

Diese Sturmwarnungen erfolgen nicht nur durch Zueruf. Auf größere Entfernung werden aus einer Leuchtpistole gelbe Leuchtpatronen abgefeuert, die weithin sichtbar sind. Die Bedeutung dieser gelben Leuchtsignale, die vom Motorboot oder vom Ufer aus abgefeuert werden, ist der Öffentlichkeit durch ausreichende Publikationen bekanntgemacht worden.

Alle Führer von Wasserfahrzeugen sind verpflichtet, die Sturmwarnung zu beachten. Gemäß § 18 der Seenverkehrsordnung ist bei Sturm das Auslaufen eines Wasserfahrzeuges ohne maschinellen Antrieb verboten. Befinden sich solche Wasserfahrzeuge bei Aufkommen von Sturm oder unsichtigem Wetter auf dem See, so haben sie unverzüglich das nächste zum Landen geeignete Ufer anzulaufen. Wenn diese Vorschrift und die ausgegebenen Sturmwarnungen mehr beachtet würden, könnten viele Unglücksfälle verhindert werden.

Motorbootführerausbildung

Jeder Gendarmeriemotorbootführer muß das Schiffsführerpatent besitzen und darüber hinaus für den Dienst auf dem See theoretisch und praktisch besonders geschult sein. Die Vorbereitung zur Schiffsführerprüfung und die nötige Spezialausbildung wird in eigenen Gendarmeriemotorbootführerkursen durchgeführt, wenn dies der Bedarf von weiteren Bootsführern erfordert.

Diese Kurse werden unter der Leitung des Kommandanten der technischen Abteilung höchstens einmal jährlich in Traunkirchen abgehalten. Ein Kurs dauert ungefähr 14 Tage. Mit Rücksicht auf den akuten Personal-mangel in der Gendarmerie können die Frequentanten nur während dieser äußerst knapp bemessenen Zeit dem eigentlichen Gendarmeriedienst entzogen werden.

In den Motorbootführerkurs werden nur Gendarmerie-

beamte einberufen, die sich selbst für den Motorbootdienst melden. Außerdem müssen sie Rettungsschwimmer und wegen der erforderlichen technischen Vorkenntnisse auch Kraftfahrer sein. Die Kursteilnehmer beherrschen schon vorher gewisse seepolizeiliche Vorschriften, weil sie meistens seit längerer Zeit an einem See Dienst verrichten. Nur unter diesen Voraussetzungen ist es möglich, ein umfangreiches Kursprogramm erfolgreich zu bewältigen.

Im theoretischen Teil des Kurses werden alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften und deren praktische Anwendung erläutert sowie die wichtigsten nautischen und technischen Kenntnisse vermittelt.

Die meiste Zeit erfordert allerdings der praktische Unterricht. Der angehende Motorbootführer lernt unter anderem die verschiedenen Ab- und Anlegemanöver, das Fahren auf dem See und das sichere Steuern des Bootes bei Sturm und unsichtigem Wetter unter Verwendung von Karte und Kompaß. Für künftige Rettungsaktionen wird das Manöver „Mann über Bord“ trainiert und das richtige Ansteuern von Schwimmenden (Ertrinkenden) und gekenterten Booten sowie der Einsatz der Rettungsgeräte so oft geübt, daß jeder Schüler die erforderlichen Handgriffe und Fertigkeiten absolut sicher beherrscht. Auch bei Nacht werden praktische Übungen abgehalten.

Von jedem Motorbootführer wird verlangt, daß er die Eigenarten und Tücken des Sees bestens kennt. Er muß in jeder Situation Landeplätze, Anlegestellen, Fahrtrouten der Linienschiffahrt, Untiefen, sturmgefährdete Stellen, den Gefahrenbereich der Seeklause und dergleichen verlässlich erkennen bzw. mit dem Boot anlaufen können. Ein besonders fähiger Fahrlehrer unterrichtet diese Materie ausführlich und gibt aus seiner langjährigen praktischen Erfahrung wertvolle Tips und Ratschläge.

Das geschilderte Ausbildungssystem ist der Eigenart des Gendarmeriedienstes angepaßt und garantiert den erforderlichen Nachwuchs von Motorbootführern aus dem Personal der an den Seen gelegenen Gendarmerieposten.

Dieser Zweig des technischen Dienstes, dessen tadelloses Funktionieren eine wesentliche Voraussetzung für den gesamten Gendarmeriemotorbootdienst ist, hat sich seit Jahren bestens bewährt.

Elektrische Heizdecke als Brandursache

Von Gendarm JOHANN CSUCKER, Gendarmerieposten Halbthurn, Burgenland

Schon von alters her lieben vor allem ältere Menschen besonders in der kalten Jahreszeit ein behagliches, wohliger erwärmtes Bett. Dieser Umstand wurde in früherer Zeit dadurch erreicht, daß man mit einem vorgewärmten Ziegelstein oder ähnlichen geeigneten Gegenständen das Bett erwärmte. Aber diese romantische, altertümliche Art des Bettwärmens gehört schon lange der Vergangenheit an. Heute verwendet man nämlich dazu elektrische Heizdecken.

So modern und praktisch diese Heizdecken auch sein mögen, so gefährlich können sie unter Umständen werden. Bei einem normalen Gebrauch entwickelt so eine Heizdecke bei einer Spannung von 220 Volt und einer Leistung von 45 Watt eine Temperatur von zirka 33 bis 34 Grad Celsius. Solange nun die elektrische Einrichtung in der Heizdecke in Ordnung ist, besteht bei dieser Temperatur keine Gefahr. Die Gefahr beginnt erst dann, wenn gewisse Voraussetzungen eintreten. Dies könnte eventuell der Fall

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

JUNI 1966

WIE WO WER WAS.

1. Welcher französische König trug den Beinamen „Der Sonnenkönig“?
2. Wie heißt Theoderich der Große in der deutschen Heldensage?
3. Wo landete Kolumbus auf seiner ersten Entdeckungsfahrt?
4. Welches offene Meer hat den größten Salzgehalt?
5. Wie nennt man den Wortführer des Diplomatischen Korps einer Hauptstadt?
6. Wer komponierte die „Nußknacker-Suite“?
7. Wie nennt man einen ohne Lehrer und Schule Gebildeten?
8. Was ist eine Allegorie?
9. Was ist eine a) Muräne, b) Moräne?
10. Was ist das Gegenteil von Synthese?
11. Was versteht man unter Kammermusik?
12. Wie heißt die Meeresstraße, die das Aegäische und das Marmarameer miteinander verbindet?
13. Wie heißt der Komponist der „Ungarischen Rapsodien“?
14. Was ist „Beriberi“?
15. Wie hieß der römische Feldherr, dessen Heer im Teutoburger Wald geschlagen wurde?
16. Welches Gebirge trennt Europa von Asien?
17. Woraus besteht Luft?
18. Was ist ein Hertz?
19. Was ist ein Millibar?
20. Wie nennt man die Geschwindigkeit von einer Seemeile pro Stunde?

Wer war das?

Ein Schauspieler von Weltruhm. Sein Vater, der Kammerdiener und Tapezierer war, wünschte, ihn zu den gleichen Berufen zu erziehen, aber es zog den Sohn zum Theater. Er trat jahrelang bei wandernden Truppen niedrigen Ranges auf, ehe er vor dem König spielen durfte. Als der Direktor einer der Wandertuppen, mit denen er umherzog, über den Mangel an zugkräftigen Stücken klagte, brachte diese Klage den Schauspieler auf den Gedanken, selbst ein Stück zu schreiben. Dieses erste seiner Stücke ist nicht erhalten geblieben, aber manche seiner Komödien und Lustspiele werden noch heute gespielt. Sie sind von unvergänglicher Lebenswahrheit. Die

Satire in manchem seiner Stücke zog ihm viele Feinde zu, so daß der König den Schauspieler-Dichter manchmal in Schutz nehmen mußte.

Dieser König war Ludwig XIV, der Schauspieler-Dichter, der uns allen unter seinem Pseudonym bekannt ist, ist 1622 geboren und starb 1673, wenige Stunden nachdem er auf der Bühne von einem Unwohlsein befallen wurde.



Der ehrliche Herr Redlich

Der ehrliche Herr Redlich hat eine Brieftasche mit 9000 S gefunden. Auch die Adresse des Verlierers findet sich in der Brieftasche. Herr Redlich macht sich also auf den Weg und gibt seinen Fund ab. „Was ist Ihnen lieber, Herr Redlich, 500 S Finderlohn oder der 0,5 Teil von 600 S?“ Herr Redlich sagt: „Ich will nicht unbescheiden sein und begnüge mich deshalb mit dem 0,5 Teil von 600 S.“

Finden Sie auch, daß Herr Redlich bescheiden ist?

WIE ergänze ICH'S?

Das „Trockeneis“ genannte Kältemittel, das aus flüssiger ... besteht, die beim Ausströmen aus einer Stahlflasche zuerst als Schnee erscheint und sich dann zu einem Block verdichtet, darf man nicht berühren, da es mit seinen 80 Grad Kälte Wunden erzeugt.

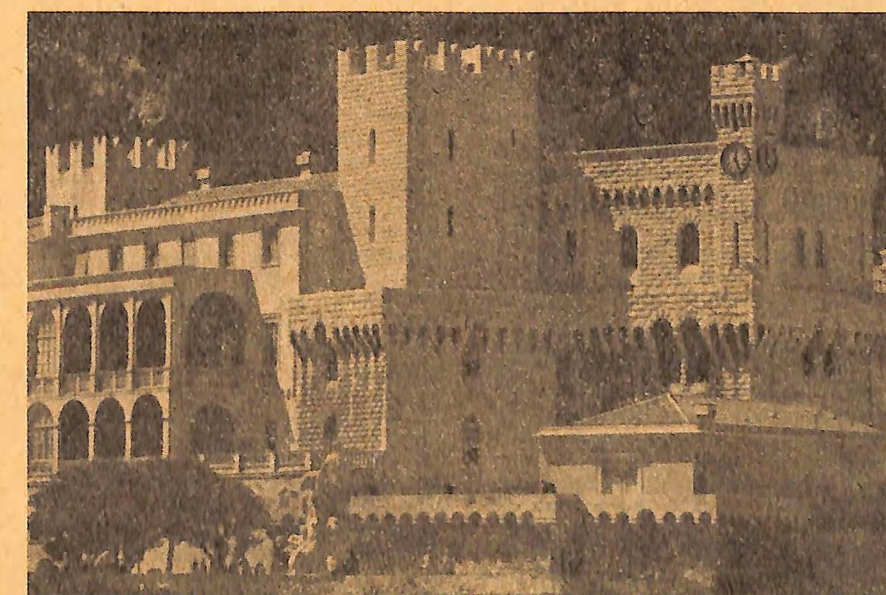


Temperaturunterschiede

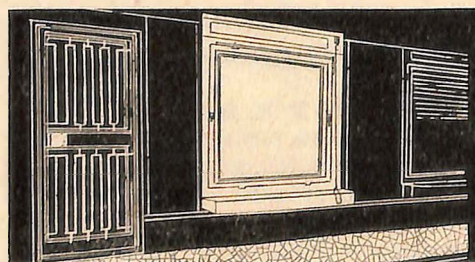
Das gleichmäßigste Klima herrscht wahrscheinlich auf den Marshallinseln im Pazifik mit einer Durchschnittstemperatur von 27,1°. Während einer Beobachtungszeit von 10 Jahren wurde keine Temperatur von mehr als 31,7°C und keine unter 21,1°C gemessen.

Die größten Temperaturschwankungen finden sich in der Nähe des sibirischen Kältepol. Jakutsk (Sibirien) weist Schwankungen von

PHOTO-QUIZ



Der Fürstenpalast liegt auf einem 65 m hohen, schroff abfallenden Felsen, der den Hängen des über 570 m hohen „Hundekopfes“ vorgelagert ist. Das Fürstentum ist nur 1,5 km² groß. Welcher von den vier kleinen Staaten ist es? Liechtenstein, Andorra, Monaco oder San Marino.



METALLFENSTER u. -TÜREN (feuerverzinkt), **PORTALE, ISOLIERGLAS**
Einbaufertig verglast und einbrennlackiert

Fordern Sie Prospekt und Vertreterbesuch an

WERNDORFER METALLWARENFABRIK GES. M. B. H.

8402 Werndorf bei Graz, Tel. (0 31 82) 541

103,5° C im Jahr auf, nämlich Schwankungen zwischen -64,6° C und +38,9° C. Die größte Temperaturschwankung von einem Tag zum nächsten wurde vom 23. auf den 24. Jänner 1916 mit 55,5° C gemessen: In Browning (Montana), USA, stürzte die Temperatur von +6,7° C auf -48,8° C.

Philatelie

Sonderpostmarke Landeskunstaussstellung — Wiener Neustadt 1440—1493

Darstellung: Das Markenbild zeigt das Wappen der Stadt Wiener Neustadt, das in dieser Form erstmals Mitte des 15. Jahrhunderts verwendet wurde. Kreisförmig um das Wappen ist die Aufschrift „Landeskunstaussstellung—Wiener Neustadt 1440—1493“ angebracht. Nennwert 1,50 S. Erster Ausgabetag: 23. Mai 1966.

Sonderpostmarke 150 Jahre Oesterreichische Nationalbank

Darstellung: Den optischen Höhepunkt des triptychonartig gestalteten Markenbildes auf getöntem Hintergrund bildet im Zentrum das Hoheitszeichen in enger Verbindung mit dem ÖNB-Signum, dessen Lorbeerumrahmung den Jubiläumsscharakter andeutet. Der linke und rechte Flügel des Markenbildes erhalten ihren banknotenähnlichen Charakter, kennzeichnend für die entwicklungsbedingte Schutztechnik, durch die kalligraphische bzw. guilochetechnische Linienführung um die Jahreszahlen 1816 und 1966. Nennwert: 3 S. Erster Ausgabetag: 23. Mai 1966.

Sonderpostmarke 120 Jahre Wiener Tierschutzverein

Darstellung: Das Markenbild zeigt den Kopf eines jungen Hundes. Die Aufschrift „120 Jahre Wiener Tierschutzverein“ ist geteilt linksseitig und als oberer Abschluß des Markenbildes angebracht. Nennwert: 1,80 S. Erster Ausgabetag: 13. Juni 1966.

Unsere Erzählung

Der verpatzte Huchen

Natürlich träumt jeder Petrijünger davon, einmal dem Hai des Süßwassers, dem urigen Huchen, nachzustellen, der in unseren Regionen immer seltener wird. Mein Vorsatz, auf diese Fischart Jagd zu machen, war bisher nur an der fehlenden Gelegenheit gescheitert. Das sollte aber mit einem Schlag anders werden.

Als ich zu Beginn des Jahres unser Vereinslokal betrat, um meine Lizenz zu erneuern, waren schon viele Fischerkollegen dort versammelt. Aus dem allgemeinen Gemurmel drangen einige Worte zu mir, die mich sofort hellhörig machten: Da sprach doch jemand von einem kapitalen Huchen, der in der Mur — etwa dort, wo die Ueberreste der alten Wein-

zöttelbrücke zu sehen sind — seinen Standort haben sollte!

Ich machte mich sachte an den Tisch heran, an dem so heftig diskutiert wurde. Ein paar Kollegen behaupteten ganz entschieden, sie selbst hätten den „gewaltigen Fisch“ schon mehrere Male beobachtet; die übrigen hingegen ließen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß sie die Mär vom Vorhandensein des Huchens für ein ausgewachsenes Hirngespinnst einiger phantasiebegabter Fischer hielten.

Immer mehr Wißbegierige drängten sich an den Tisch heran, und die Zahl derer, die das Vorkommen des Fisches immerhin für möglich hielten, wuchs zusehends, bis auch ich den vorläufig noch vagen Entschluß faßte, an den Fisch zu glauben.

Hätte ich doch nie davon auf meiner Dienststelle erzählt! Die „gutmeinenden Berufskollegen“ hatten auf diese Art ein herrliches Ziel für ihren Spott gefunden, und sie ließen mit ihren schamlosen Sticheleien nicht mehr locker, bis ich wutentbrannt beschloß, unverzüglich Jagd auf den Huchen zu machen und ihn — wenn möglich — noch in diesem Winter zur Strecke zu bringen!

Mit großer Eile ging ich an die Vorbereitungen, denn die Fangzeit dauerte nur noch wenige Wochen. Ich spulte 100 m fünfziger Peryl auf meine Stationärrolle und legte mir noch ein paar dünne, aber superstarke Drahtvorfächer zu. Als Lockspeise wählte ich einen leichtgewichtigen, etwa 12 cm langen, hellen Krautspinner, den ich für meine Zwecke ein wenig umbaute und mit zwei kräftigen Drillingen bewehrte. So ausgerüstet zog ich los...

Drei Versuche im Jänner schlugen völlig fehl. Bei klirrender Kälte ließ ich immer wieder den Spinner von der Spule surren. Aber meine präzisen Zielwürfe und der herrlich torkelnde Köder ließen den Urfish ungerührt. Ich hätte meine Kunststücke ebensogut an Land probieren können! Immerhin hielten mich das Auswerfen und das Einkurbeln einigermaßen warm, zumal meine Hände von wollebenen „Zweifinger-Fäustlingen“ (einer eigenen Erfindung, die trotz ärgstem Frost die klaglose Handhabung der Gerte und der Stationärrolle gewährleistet) umhüllt waren.

Am Ende des dritten Fischtages war mein Enthusiasmus so weit gedämpft, daß ich meine Tätigkeit ohne Glauben an einen etwaigen Anbiß nur noch als Vorübung für den Turniersport betrachtete. Meine Stimmung sank auf den Nullpunkt, und schließlich bequeme ich mich zu einem Selbstbekenntnis: „Du hast dich in deiner Leichtgläubigkeit wieder einmal anführen lassen! Sieh nun zu, wie du den Kollegen deine Ueberzeugung vom Dasein des utopischen Riesensalms ausreden kannst!“

Niedergeschlagen und müde legte ich mich in der folgenden Nacht zu Bett, grimmig entschlossen, mich für alle Zukunft um keinen Huchen mehr zu kümmern. Aber kaum graute der Morgen, war ich schon wieder anderen Sinnes: Ich hatte im Traum ganz deutlich den Wunschfisch gese-

hen, allerdings nicht in dem von mir befischten Revierteil, sondern ein erhebliches Stück weiter flußaufwärts. Sollte das ein Wink des Schicksals sein?

Also zog ich Anfang Februar wieder ins Revier. Dort mußte ich zunächst mit Staunen feststellen, daß die im Traum erspähte Stelle tatsächlich existierte: Alle Einzelheiten der Uferböschung und des Flußverlaufes stimmten haarscharf mit dem Traumbild überein. Mit neuer Zuversicht gestärkt, montierte ich mein „Zeug“, und als ich zum ersten Wurf ausholte, hatte ich das sichere Gefühl, daß ein besonderes Ereignis bevorstand.

In flachem Bogen sandte ich den Spinner weit schräg abwärts dem gegenüberliegenden Ufer zu. Noch im Schwung fing ich den Metallköder sachte ab und ließ ihn dann lautlos ins Wasser gleiten. Langsam holte ich gegen die Strömung ein, und als ich den Blinker auf etwa 15 m herangeholt hatte und er in einer ruhigen Bucht jäh dem Ufer zuschwenkte, geschah das Unwahrscheinliche: ein langer dunkler Schatten löste sich von dort und schoß auf den Spinner zu. Mein Herz stand für einen Augenblick still, und mit Unwillen fühlte ich, wie über meinen Körper ein Zittern hinwegging: es war ein Augenblick unglaublicher Spannung!

Noch blieb der erwartete Anbiß aus, aber, von einer gewaltigen Bugwelle begleitet, glitt der Fisch hinter der Lockspeise her, immer näher kommend. Die Haare sträubten sich in meinem Nacken, als ich den Huchen, der mit offenem Rachen den wobbelnden Spinner verfolgte, sicher ansprechen konnte: Der Riese hatte fast anderthalb Meter, das bedeutete ein Gewicht von 25 bis 30 Kilogramm!

Wollte er den Köder noch immer nicht fassen? Mit jeder Sekunde schwand meine Hoffnung, und beängstigt verkürzte sich mein Peryl: noch 5 m, 4 m, 3 m. Ich mußte die Gertenspitze anheben, um im Zuge zu bleiben, und diese Bewegung, so winzig sie auch war, entschied zugunsten des Fisches: der vorsichtige Räuber war gewarnt. Sein geschmeidiger Körper vollführte eine blitzschnelle Wendung auf der Stelle, und wie ein Pfeil schnellte er in die schützende Strömung davon.

Verdutzt starrte ich in den Fluß. Jetzt erst bemerkte ich meine Aufregung. Mein Herz klopfte wie verrückt, meine Hände zitterten, und auch in den Kniekehlen hatte ich ein „schnackeliges Gefühl“.

Bei dieser Gelegenheit dachte ich neidvoll an meinen Freund Max P., der durch die Angewohnheit, seinem Aerger durch ein paar kraftvolle Ausdrücke Luft zu machen, viel leichter mit solchen Situationen fertig wird.

Als ich mich einigermaßen erholt hatte, warf ich den Köder von neuem aus. Meine Mühe in unzähligen weiteren Würfen blieb jedoch unbezahlt: der Fisch war und blieb verschwunden. Bei Einbruch der Dämmerung mußte ich es für diesmal aufgeben. Ich war zwar um eine Er-

fahrung reicher geworden — ich hatte einen Beweis für die Existenz des Huchens erhalten —, aber meine Kunst hatte kläglich versagt!

Gegen Mitte Februar versuchte ich noch einmal mein Glück. Es war ein erfolgversprechender Tag: Die Temperatur war außerordentlich mild, der Himmel leicht bewölkt, und kein Lüftchen regte sich. Zudem waren die Wasserverhältnisse günstig. Der Fluß führte wenig und relativ reines Wasser.

Schon beim vierten Wurf durchzuckte es mich wie bei einem elektrischen Schlag. Bei etwa 40 m abgerollter Leine fühlte ich einen harten Anbiß, und gleich darauf surrte die Schnurtrommel. Es gab keinen Zweifel: Ich hatte einen starken Fisch gehakt, der in voller Flucht abzog. Meines Sieges gewiß, frohlockte ich innerlich über den überraschenden Erfolg, aber dieses Mal blieb ich zu meinem eigenen Erstaunen völlig ruhig, und wohlüberlegt begann ich den Drill.

Zu meiner Verblüffung zeigte der Fisch schon nach dem zweiten Fluchtversuch keinen richtigen Kampfgeist mehr. Wohl stand er noch eine Zeitlang auf dem Grund fest, auch „zukelte“ er einige Male spiralförmig nach unten, aber dann konnte ich mit dem Einholen beginnen.

Immer noch mit einer Finte rechnend, drillte ich meine Beute vorsichtig gegen eine flache Sandmulde, denn hier konnte ich ihr mit meinem Gaff am besten beikommen. Seit dem Anbiß waren kaum fünf Minuten vergangen, und jetzt ließ sich der Fisch schon ganz willenslos führen. Da mußte etwas nicht stimmen, denn für meine Begriffe war das ein enttäuschend kurzer Kampf.

Wie groß war meine Enttäuschung erst, als ich den Fisch ganz herangeholt hatte! Nun zeigte sich nämlich, daß es nicht der vermutete Huchen, sondern ein weitaus geringerer Flossenträger war. Ohne weitere Vorsichtsmaßnahmen stieß ich ihm das Gaff tief in den Leib, und mit einem Ruck hob ich ihn auf die Uferbank.

Unter anderen Umständen hätte mir der Fang gewiß viel mehr Freude bereitet, aber im Vergleich zu „meinem Huchen“ war der gelandete Fisch eine jämmerliche Strecke: Ein Hungerhecht von 79 cm Länge und dem unwahrscheinlich geringen Gewicht von 1,68 kg; wahrhaftig nur ein verpatzter Huchen! Selbst die Erkenntnis, daß das Vorkommen eines solchen unterernährten Fisches einen weiteren Beweis für das dominierende Regime eines anderen, größeren Räubers darstellte, konnte meine arg enttäuschte Fischerseele nicht im geringsten trösten.

Die beginnende Schonzeit bereitete meinen Jagdgelüsten ein jähes Ende. Für den Huchen beginnt damit eine Zeitspanne der Ruhe und Sicherheit. Noch weiß er nicht, daß es nur eine „Galgenfrist“ ist. Er hat diese Saison überlebt, aber meine Fischerkollegen und ich spielen schon mit dem Gedanken, ihn doch eines Tages zu überlisten. Gend.-Bezirksinspektor Adolf Gaisch, Graz



„Ich muß ernsthaft mit dir reden, mein Kind“, sagt Frau Rehbein. „So geht das nicht weiter, wie du Egon behandelst. Du beachtest ihn fast überhaupt nicht mehr.“

„Wozu auch, Mutti! Die junge Dame gähnt herzhaft. „Der Hochzeitstermin steht doch schon endgültig fest.“

Trübsinnig sitzen die beiden hinter ihrem Bier. „Es ist zum Verzweifeln!“ knurrt Otto. „Wieder sind wir im Lotto leer ausgegangen!“ Auch John seufzt abgrundtief. Dann meint er tröstend: „Na, wenn schon, Otto. Hauptsache, wir sind gesund, und unsere lieben Frauen haben einen gutbezahlten Job!“

Bobby ist ein Freund der Statistik. Stundenlang sitzt er hinter Zahlen und Tabellen. Einmal fragte ihn ein Freund: „Weshalb studierst du denn eigentlich die Vermählungsanzeigen so eifrig? Hast du vielleicht Absichten?“

„Reine Statistik! Will feststellen, ob mehr Männer oder Frauen heiraten!“

Sie gehen im Wald spazieren. „Adolar“, fragt sie den holden Gatten, „warum haben sie denn um die Kiefernstämme hier Teerringe gezogen?“

„Ich weiß nicht recht“, stammelt Adolar, der in Botanik und Schädlingsbekämpfung nicht bewandert ist, „ich nehme an, daß man das getan hat, um Ober- und Unterkiefer unterscheiden zu können.“

„Nein, diese Frauen werden immer anspruchsvoller“, stöhnt Mayerhofer bei der Arbeitspause, „meine Frau glaubt, sie brauche jetzt unbedingt eine Geschirrspülmaschine!“

„Oh, du Glücklicher“, beruhigt Kirschbaum seinen Arbeitskollegen, „meine Frau glaubt sogar, sie habe eine geheiratet...“

„Herr Graf“, kommt Johann, der treue Diener, in den Salon, „eben lese ich in der Zeitung, daß die Bank, auf der Sie Ihr ganzes Vermögen liegen haben, den Konkurs angemeldet hat!“

„Da habe ich halt wieder ein Riesenglück“, strahlte Graf Bobby, „daß ich mein Scheckbuch immer bei mir trage!“

Die beiden waren gerade verlobt. Außerdem schien der Mond, und sie gingen versunken durch den Park. „Wirst du mich auch immer lieben?“ seufzte sie.

„Immer!“ gab er zu. „Wirst du auch Tag und Nacht an mich denken?“ ließ sie nicht locker.

Da zögerte er, räusperte sich und sagte schließlich gedämpft: „Ich will immer bei der Wahrheit bleiben: manchmal denke ich auch an meine Schwiegermutter!“

Wissen Sie schon?

... daß man ein Flugzeug, das sowohl auf dem Wasser als auch auf dem Land starten und landen kann, Amphibienflugzeug nennt.

... daß man die Zerlegung des Sonnenlichtes in seine Spektralfarben beim Durchgang durch ein Glasprisma Sonnenspektrum nennt.

... daß Ankara erst seit dem Jahr 1923 die Hauptstadt der Türkei ist, vorher war es Istanbul.

... daß ein Notturmo — das Wort stammt aus dem Italienischen — eine Nachtmusik, ein Nachtstück, auch ein Stück träumerischer Art ist.

... daß der höchste Berg der Erde, der Mount Everest, nach Sir Georg Everest benannt wurde. Er leitete 1823 bis 1843 die trigonometrische Vermessung Indiens.

... daß die Taurisker ein keltischer Volksstamm waren; sie saßen im Altertum in Noricum, dem heutigen Kärnten und einem Teil der Steiermark.

... daß das Nadelkap, Kap Agulhas, am Scheitelpunkt zwischen dem Atlantischen und Indischen Ozean liegt. Es bildet die Südspitze Afrikas und liegt südlich vom Kap der Guten Hoffnung.

... daß 1 Liter Luft in trockenem, kohlenstofffreiem Zustand nur etwa 1,29 g wiegt.

... daß das Wort Pandit im indischen Namen der Titel eines Wissenschaftlers ist. Es bedeutet soviel wie „Gelehrter“.

... daß die Gambe ein Musikinstrument ist, eine Kniegeige. Sie wird auch heute wieder bei Aufführung alter Musik verwendet.

Auflösung der Rätsel aus der Mai-Nummer

Wie, wo, wer, was? 1. Herzog von Reichstadt. 2. Ein treffendes Kurzdrama oder eine Kurzgeschichte. 3. 100-m-Lauf; Hochsprung; Weitsprung; 400-m-Lauf; Kugelstoßen. 4. Richard Strauß. 5. Bagdad. 6. Oberhaus (House of Lords) und Unterhaus (House of Commons). 7. Igor Strawinsky. 8. Am Tiber. 9. Mäzen. 10. Unbeschränkte Herrschaft. 11. Von Orpheus. 12. In Den Haag. 13. Am Golf von Biscaya. 14. Caracas. 15. Ein Sieg, der unter sehr großen Opfern erkauft wird und fast einer Niederlage gleichkommt. 16. Notre-Dame. 17. Die südamerikanischen Kordillern oder Anden. 18. Ferdinand de Lesseps. 19. Solitär. 20. In Eger, 1634.

Wie ergänze ich's? 29,8.

Wer war das? Rudolf Diesel (1858 bis 1913).

Denksport. Schulausflug: Man rechnet zuerst den Zuwachs aus: 2 und 4 und 6 und 8 und 10 und 12 und 14 und 16 und 18 und 20 und 22 = 132. 1008 — 132 ergibt 876. Diese Zahl wird durch zwölf dividiert, ergibt als Lösung 73. In der ersten Gruppe waren 73 Schüler.

Photoquiz. Gibraltar.

Kreuzworträtsel. 1. Graf, 2. Reno, 3. Anke, 4. Foering, 5. Idee, 6. Nein, 7. Gendarm, 8. Agio, 9. Rial, 10. Molo.

Humor

„Du hast dir nicht besonders Mühe gegeben, Ernsti“, sagt die Lehrerin, „dein Aufsatz ‚Unser Hund‘ ist genau der gleiche wie der deines Bruders“
 „Ich weiß schon, Fräulein Schreiber, aber wir haben doch auch den gleichen Hund.“

„Papa, erkläre mir doch, wie das Gehirn funktioniert!“ — „Laß mich in Ruhe, ich habe anderes im Kopf.“

„Aber, Frau Müller, ich bitte Sie wirklich, streng vertraulich zu behandeln, was ich Ihnen eben erzählte.“

„Sie können ganz beruhigt sein, alle meine Freundinnen sind schweigsam wie das Grab.“

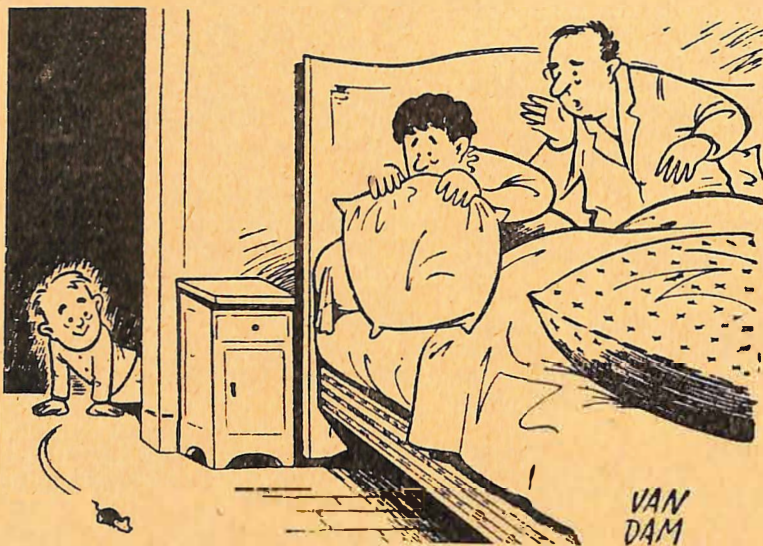
Ein Herr bestellt bei einem Schnei-

der eine Hose. Der Schneider läßt mit der Lieferung sehr auf sich warten, und nach einem halben Jahr liefert er endlich die Hose.

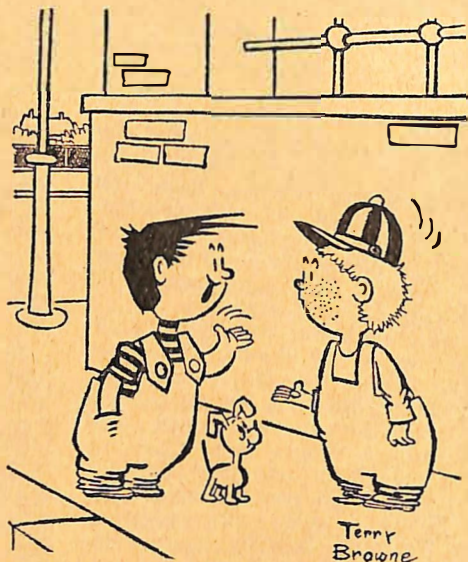
„Das ist doch unerhört“, sagt der Herr, „der Herrgott hat die Welt in sieben Tagen erschaffen und Sie brauchen für eine lächerliche Hose ein halbes Jahr!“

Da streicht der Schneider liebevoll über die Bügelfalten der Hose und sagt: „Sehen Sie sich die Welt an und sehen Sie sich die Hose an!“

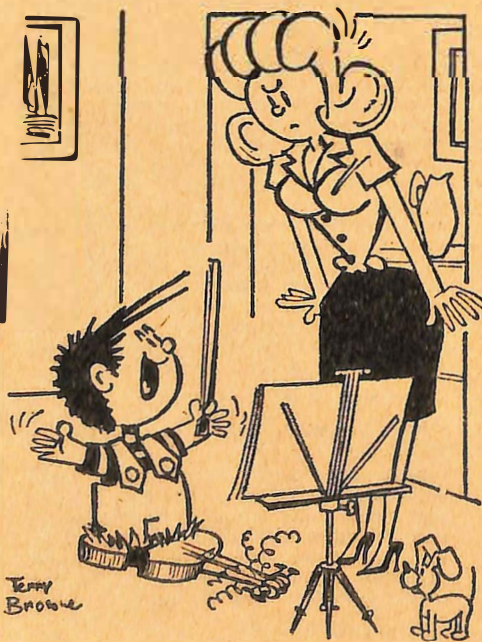
HUMORIMBILD



„Um Himmels willen, schrei nicht! Du weckst sonst den Kleinen!“



„Ist doch klar — wenn du mir dein Geld gibst, lade ich dich zu einem Eis ein, und du brauchst dann nicht mehr zu bezahlen!“



„Schluß mit den Übungsstunden — habe zufällig in meine Geige getreten!“



„...und wie merken Sie, daß Sie fertig sind?“

sein, wenn zum Beispiel beim langjährigen Gebrauch durch wiederholtes Zusammenlegen und Auseinandernehmen die Heizleitung in der Decke beschädigt wird. In diesem Fall könnte nämlich an den Biegestellen ein größerer Stromwiderstand entstehen, wodurch in weiterer Folge eine größere Wärmeentwicklung als vorgesehen entsteht. Hier beginnt sich dann bereits eine Gefahr anzubahnen. Daher ist es ratsam, eine eingeschaltete Heizdecke stets zu überwachen und vor allem nicht länger als unbedingt notwendig eingeschaltet zu lassen.

Da bei einer ordentlichen Verwendung und entsprechenden Ueberwachung der Heizdecke nach ihrer Bauart fast nichts geschehen kann, bestehen gegen die Verwendung von Heizdecken keine Bedenken. Daß aber bei einer genteiligen Verwendung leicht ein Zimmerbrand entstehen kann, mag der nachstehend geschilderte Vorfall aufzeigen:

Am 22. September 1965 um 5 Uhr früh brach in dem unbewohnten, jedoch möblierten Schlafzimmer des Johann K. aus vorerst unbekannter Ursache ein Brand aus, wobei einige Einrichtungsgegenstände verbrannten. Der dabei entstandene Schaden, zirka 4000 S, war durch keine Versicherung gedeckt.

Von diesem Zimmerbrand wurde der zuständige Gendarmerieposten am 22. September 1965 um 5.30 Uhr telefonisch in Kenntnis gesetzt. Beim Eintreffen der erhebenden Gendarmeriebeamten auf dem Brandplatz war bereits das Schlafzimmer vollkommen ausgeräumt. Daher wurde mit den gesamten Hausbewohnern der Fall soweit als möglich rekonstruiert. Dabei ergab sich, daß an der einen Wand, an der sich auch eine elektrische Steckdose befand, ein Schreibtisch gestanden ist. Auf diesem Schreibtisch wurde am Abend zuvor von der Hausfrau eine zusammengelegte Heizdecke abgelegt. Ueber diese Heizdecke legte sie noch zwei ebenfalls zusammengelegte Steppdecken. Diese drei Gegenstände wurden bei dem Brand total vernichtet, so daß sie zur Ermittlung der Brandursache nicht mehr herangezogen werden konnten. Da aber der Verputz der Zimmerdecke über dem Schreibtisch am stärksten verqualmt war, stand der Ort des Brandausbruches fest.

Bei einer genauen Untersuchung der im Hof abgelagerten und zum Teil verbrannten Einrichtungsgegenstände wurde ein Stück Draht, an dem sich ein Zwischenschalter für eine elektrische Heizdecke befand, gefunden. Nachdem eindeutig festgestellt wurde, daß dieser Zwischenschalter samt Draht von der verbrannten Heizdecke stammt, ergab sich, daß der Brand nur durch die eingeschaltete Heizdecke entstanden sein konnte. Andere Brandursachen konnten ausgeschlossen werden, weil keine Anhaltspunkte dafür vorhanden waren. Als weiterer Beweis kam noch hinzu, daß der Schalter beim Auffinden noch eingeschaltet war. Dabei konnte mit Bestimmtheit angenommen werden, daß der Schalter vor dem Brand und nicht eventuell erst nach dem Brand eingeschaltet wurde.

Die Brandursache war somit einwandfrei ermittelt. Es fehlte nur noch die Person, welche die Heizdecke an die elektrische Leitung angeschlossen hatte. Diese Person konnte jedoch in kürzester Zeit ebenfalls ausgeforscht werden. Es handelte sich um den elfjährigen Sohn des Hauseigentümers, der unter Tränen gestand, daß er am 21. September 1965 abends im Schlafzimmer war. Dabei hat er die auf dem Schreibtisch gelegene Heizdecke ohne irgendeinen Grund an die Steckdose angeschlossen. Als er dann das Zimmer verließ, vergaß er, die eingeschaltete Heizdecke auszuschalten. Dadurch war die Heizdecke über Nacht angeschlossen und, da auch der Zwischenschalter eingeschaltet war, in Betrieb. Diese Heizdecke ist dann, da sie zusammengelegt auf den Tisch lag und mit den beiden Steppdecken überdeckt war, vermutlich infolge Ueberhitzung und gleichzeitiger Wärmestauung in Brand geraten, wobei die leicht brennbaren Steppdecken, die Heizdecke und die Schreibtischplatte in Flammen aufgingen. Später dürfte das Feuer infolge mangelnden Sauerstoffes nur weitergeglot haben, so daß die übrigen Einrichtungsgegenstände nicht verbrannten, sondern nur zum Teil verkohlten.

Dieser Vorfall beweist, daß die heutigen technischen Erzeugnisse die von ihnen verlangte Aufgabe jederzeit erfüllen. Sie sind aber nur dann dem Menschen nützlich, wenn er sie den bestehenden Vorschriften entsprechend benützt.

Was bringt das neue Pensionsgesetz?

Von Gend.-Kontrollinspektor KARL VEVERKA, Gendarmeriezentralkommando

In der Ausgabe im Mai 1966 wurden die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Unterhaltsbeiträgen erläutert und Antragsbeispiele angekündigt:

Beispiel VII

Karl Stachan,
 ehem. Gend.-Rayonsinspektor i. R.
 Unterhaltsbeitrag

am 1966

(Zu richten an das ZBA, Anschrift siehe Beispiele I bis IV)

Als ehemaliger Ruhestandsbeamter beantrage ich gemäß § 63 PG 1965 die Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages nach § 50 Abs. 1 PG 1965 und begründe mein Ansuchen folgend:

Wegen meiner seinerzeitigen Zugehörigkeit zur NSDAP wurde ich nach 1945 nicht mehr in den neugebildeten Personalstand übernommen, sondern mit 1. Februar 1950 gemäß § 8 Abs. 2 BÜG in den dauernden Ruhestand versetzt.

Vom Kreisgericht Eisenstadt wurde ich mit Urteil vom 20. Oktober 1965, Zahl Vr. 801/1965, wegen des Verbrechens des Betruges zu zwei Monaten Kerker, bedingt auf zwei Jahre, jedoch ohne Nachsicht der Rechtsfolgen, verurteilt. Ich habe dadurch gemäß § 26 lit. g StG den Anspruch auf Ruhegenuß zur Hälfte verloren.

Ich war nach meiner Pensionierung als Vertreter tätig und bin durch eine unglückselige Verkettung von Umständen straffällig geworden. Ein Ansuchen um vorzeitige gnadenweise Tilgung der Verurteilung habe ich bereits beim Bundespräsidenten eingebracht, doch hat dieses Ansuchen noch keine Erledigung gefunden.

Da nun durch das mit 1. Jänner 1966 in Kraft getretene PG 1965 ehemaligen Ruhestandsbeamten, die wegen einer

gerichtlichen Verurteilung den Anspruch auf Ruhegenuß verloren haben, ein Unterhaltsbeitrag im Ausmaß von 75 Prozent des seinerzeitigen Ruhegenusses nach § 50 (1) des angeführten Gesetzes gebührt, bitte ich nochmals um Flüssigmachung dieses Unterhaltsbeitrages ab 1. Jänner 1966.

Hochachtungsvoll
 Unterschrift und Anschrift

(Antrag ist stempelpflichtig!)

Beispiel VIII

Ernst Kartosc,
 ehem. Gend.-Rayonsinspektor i. R.
 Unterhaltsbeitrag

am 1966

(Zu richten an das ZBA, Anschrift siehe Beispiele I bis IV)

Mit Bescheid des Landesgendarmeriekommandos für Tirol vom 4. Mai 1958, ENr. 1216/58, wurde ich mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1958 in den dauernden Ruhestand versetzt. Wegen Verletzung des Standesansehens wurde ich mit Erkenntnis der Disziplinaroberkommission für die österreichische Bundesgendarmerie vom 12. November 1962, Zahl ENr. 86/1962 R 12 ONr. 46, zur Disziplinarstrafe „Verlust des Ruhegenusses“ verurteilt, und es wurde folglich mein Ruhegenuß mit 30. November 1962 eingestellt.

Da nun seit der Verurteilung mehr als drei Jahre vergangen sind, ich mir seither kein disziplinwidriges Verhalten mehr zu schulden kommen ließ und ich für meine kranke Gattin und vier unversorgte Kinder zu sorgen habe, bitte ich, mir einen Unterhaltsbeitrag im vollen Ausmaß des seinerzeitigen Ruhegenusses gemäß § 50 (2) PG 1965 zu bewilligen.

Meine Bitte begründe ich weiters damit, daß ich be-

reits 60 Jahre alt bin und meine Gattin nicht mehr arbeitsfähig ist. Zwei Söhne studieren. Durch meinen nunmehr untadeligen Lebenswandel und da ich seit meiner Verurteilung durch fleißige Arbeit für den Lebensunterhalt meiner Familie gesorgt und den Kindern eine gute Berufsausbildung ermöglicht habe, glaube ich, einer Berücksichtigung würdig und bedürftig zu sein.

Ich wiederhole daher meine Bitte um Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages im Ausmaß des vollen Ruhegenusses und bitte um ehestmögliche aufrechte Erledigung.

Hochachtungsvoll
Unterschrift und Anschrift

(Antrag ist stempelpflichtig!)

Beispiel IX

Alois Valorits
ehem. Gend.-Revierinspektor i. R.
Unterhaltsbeitrag

am 1966

(Zu richten an das ZBA, Anschrift siehe Beispiel I bis IV)

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958 wurde ich nach einer tatsächlichen Dienstzeit von rund 42 Jahren in den dauernden Ruhestand versetzt. Vom Kreisgericht in G. wurde ich wegen des Verbrechens nach § 128 StG zu vier Monaten schweren Kerker verurteilt. Das Urteil, Zahl Vr. 206/1960 vom 5. Juni 1960, wurde mit gleichem Tag rechtskräftig. Nach Verbüßung der über mich verhängten Strafe suchte ich um vorzeitige gnadenweise Tilgung der Verurteilung an.

Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 4. Februar 1962, Zahl 1802/62, wurde meiner Bitte stattgegeben und meine Verurteilung vorzeitig gnadenweise getilgt und mir die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nachgesehen.

Da seit der Tilgung mehr als drei Jahre vergangen sind, ich seither einen einwandfreien Lebenswandel geführt habe, weiters bereits im 72. Lebensjahr stehe (geboren am 10. Juni 1895) und ich auch während meiner gesamten

Dienstzeit eine sehr gute Dienstleistung aufzuweisen hatte, glaube ich, einer Berücksichtigung würdig zu sein.

Ich wiederhole daher meine Bitte um Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages im vollen Ausmaß meines Ruhegenusses mit dem Tag des Inkrafttretens des PG 1965, das ist mit 1. Jänner 1966.

In der Erwartung, daß der seinerzeitige Gnadenakt des Bundespräsidenten nunmehr auch die Gewährung des Unterhaltsbeitrages in der Höhe des fiktiven Ruhegenusses ermöglicht,

zeichnet hochachtungsvoll
voller Name und Anschrift

(Antrag ist stempelpflichtig!)

Hatte ein Bundesbeamter des Ruhestandes vor Inkrafttreten des PG 1965, sei es durch das Erkenntnis einer Disziplinarkommission oder im administrativen Weg einen Unterhaltsbeitrag zugesprochen erhalten, besaß die Witwe nach dem Ableben des Gatten gemäß den Bestimmungen des PG 1921 keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß oder Unterhaltsbeitrag.

Das PG 1965 hat auch hier Wandel geschaffen. Hat ein Beamter des Ruhestandes am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag, gebührt der Witwe oder der Waise ein Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses und der Versorgungsgenusszulage. Einer früheren Ehefrau gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag.

Daraus ergibt sich, daß die Witwe oder die Waise um den Unterhaltsbeitrag nicht anzusuchen hat, sondern der Anspruch sofort nach dem Ableben des Gatten oder Vaters auflebt. Der früheren Ehefrau gebührt der Unterhaltsbeitrag ab den auf das Ableben des früheren Gatten folgenden Monatsersten, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Ableben eingebracht wird. Wird der Antrag erst später gestellt, gebührt der Unterhaltsbeitrag erst von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

Ist der im Bezug eines Unterhaltsbeitrages gestandene Ruhestandsbeamte bereits vor dem 1. Jänner 1966 gestorben, muß gemäß § 63 PG 1965 in jedem Fall ein Antrag auf Gewährung des Unterhaltsbeitrages gestellt werden.

Witwen und früheren Ehefrauen werden als „neue Anspruchsberechtigte“ den Unterhaltsbeitrag gemäß Abs. 3 des § 63 nur dann erhalten, wenn sie erwerbsunfähig sind oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Bei früheren Ehefrauen kommt noch hinzu, daß der verstorbene frühere Ehegatte alimentationspflichtig war (siehe auch die bereits gebrachten Erläuterungen bei Geltendmachung normalmäßiger Versorgungsbezüge).

Hiezu nun folgendes Beispiel:

Beispiel X

Marie Kohlmesser
Unterhaltsbeitrag

am 1966

(Zu richten an das ZBA, Anschrift siehe Beispiele I bis IV)

Mein am 23. November 1965 verstorbener Gatte, der ehemalige Gend.-Revierinspektor i. R. Ignaz Kohlmesser, hat wegen einer im Jahr 1950 erfolgten gerichtlichen Verurteilung den Anspruch auf Ruhegenuß verloren.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, vom 2. Jänner 1952, Zahl 128.404-5/52, wurde ihm ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 98 (1) DP im Ausmaß des halben fiktiven Ruhegenusses auf Lebensdauer zuerkannt.

Da mein Gatte im Zeitpunkt seines Ablebens keinen Anspruch auf normalmäßigen Ruhegenuß hatte, erhielt ich als Witwe gemäß den Bestimmungen des PG 1921 keine Witwenpension.

Nach den Bestimmungen des PG 1965 erhalten die Hinterbliebenen nach einem Ruhestandsbeamten, die am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt haben, einen Unterhaltsbeitrag in der Höhe des normalmäßigen Versorgungsgenusses.

Da mein Gatte vor dem 1. Jänner 1966 gestorben ist, stelle ich gemäß § 63 Abs. 3 des PG 1965 den Antrag auf Unterhaltsbeitrag nach § 51 des gleichen Gesetzes im Hinblick darauf, daß ich bereits 71 Jahre alt bin.

Unterschrift und genaue Anschrift

(Antrag ist stempelpflichtig!)

(Fortsetzung folgt)

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Von Gend.-Leutnant ERNST NEIDHART, Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich

Am 4. März 1966 überreichte der Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Augustin Schoiswohl in feierlicher Weise dem Gend.-Revierinspektor Josef Horvath die ihm vom Bundespräsidenten verliehene Goldene



Gend.-Revierinspektor Josef Horvath

Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich und dem Gend.-Revierinspektor Franz Kellner ein vom Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich ausgestellt Belobigungszeugnis.

Infolge der Kriegereignisse wurde die umfangreichste musikwissenschaftliche Fachbibliothek im deutschen Sprachraum (4142 Bände) von der Universität Wien nach dem Herrnsitz Goldgeben bei Hausleiten, Bezirk Korneuburg, Niederösterreich, verlagert. Beim Einmarsch der russischen Besatzungstruppen bestand die Gefahr, daß diese ideell und materiell äußerst wertvollen Bücher und Musikalien einer sinnlosen Plünderung zum Opfer fallen könnten. Gend.-Revierinspektor Josef Horvath konnte diese jedoch durch sein tatkräftiges und mutiges Verhalten gegenüber den Besatzungstruppen mit Unterstützung des damaligen Hauptschuldirektors von Hausleiten und jetzigen Nationalrates Dr. Neugebauer, des Bürgermeisters Zellner und des Dechant Gröbner verhindern und so die wertvolle Sammlung vor der Vernichtung retten. Von den 4142 Bänden gerieten lediglich 20 in Verlust.

Durch die Rettung und Rückführung dieser Bücher und Musikalien hat Gend.-Revierinspektor Josef Horvath der Republik Oesterreich und der österreichischen Musikwissenschaft einen äußerst wertvollen Dienst erwiesen, wofür er nun mit einer sichtbaren Auszeichnung belohnt wurde.

Gend.-Revierinspektor Franz Kellner hat als Stellvertreter des Postenkommandanten in Fischamend-Markt maßgeblich zur Aufklärung von zwei Einbruchdiebstählen und eines Motorradiebstahles beigetragen. Durch besondere Ausdauer, kluge Kombination und umfangreiche Erhebungen ist es ihm und seinen Mitarbeitern gelungen, die Täter zu verhaften und einen Großteil des gestohlenen Gutes sicherzustellen.

Das Lungauer Brauchtum

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ GSCHWANDTNER, Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten, Tamsweg, Salzburg

Im Südosten des Landes Salzburg befindet sich ein rings von hohen Bergen umschlossener Gau, welcher in seiner Abgeschlossenheit fast eine Welt für sich bildet, der Lungau. Dieser Gau galt bis vor kurzem fast noch als ein unbekanntes Land. Und doch führten schon die Römer ihre Heeresstraßen durch dasselbe, dann kamen die Slawen und herrschten hier einige Jahrhunderte, bis sie schließlich von den nachfolgenden Bajuwaren verdrängt oder in ihr Volkstum eingegliedert wurden.

Der Lungau ist mit seinen zirka 18.000 Einwohnern und einer Ausdehnung von zirka 1000 km² einer der kleinsten politischen Bezirke Oesterreichs. Er ist ein Hochland, dessen Orte durchwegs in Höhen von 1000 bis 1200 m liegen, noch unberührt von jeder industriellen Erschließung, so daß hier ein geradezu ideales Erholungsgebiet für die Menschen unserer hektischen Zeit zu finden ist. Kein Wunder, daß sich hier noch ein Brauchtum erhalten hat, wie man es anderswo nicht mehr kennt. Einiges davon zu schildern, soll Zweck dieses Artikels sein.

Am 24. Juni eines jeden Jahres bewegt sich durch den Ort Zederhaus und am 29. Juni jedes Jahres durch die Ortschaft Muhr eine feierliche Prozession. Dabei werden 10 bis 15 je zirka 10 m hohe Blumensäulen, die sogenannten „Prangstangen“, mitgetragen. Es sind dies hohe, schlanke Stangen, die mosaikartig mit Blumen umwunden werden, wobei man allein für ein derartiges Gebilde zirka 25.000 Blumen und Blüten benötigt. Es müssen viele Körbe voll Margariten (Sonnwendblüml), Kornblumen, Pfingstrosen und dergleichen gesammelt und schließlich so geordnet und gebunden werden, daß dabei verschiedene Formen und Figuren wie auch die Namen „Jesus“ und „Maria“ zum Ausdruck kommen. Diese Blumensäulen mit ihrem herrlichen Farbgemisch sind von einer solch überwältigenden Schönheit, daß sie jedem Künstler zur Ehre gereichen würden; wie sehr muß deshalb die Opfer-

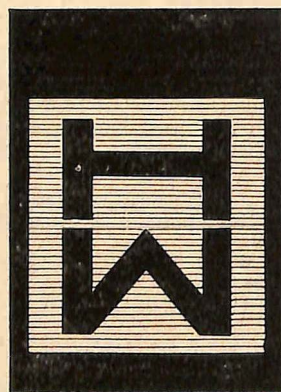
willigkeit dieses einfachen Gebirgsvolkes geschätzt werden, welches so Großartiges und wahrhaft Künstlerisches zur Ehre Gottes und seiner Verherrlichung leistet.

An der Herstellung der Prangstangen ist die gesamte



Feierliche Prozession in Zederhaus im Lungau, Salzburg, unter Mitführung von Prangstangen

HILTI + WEH



Feldkirch

Innsbruck-Völs

Marchtrenk, O.-Ö.

HOCH- UND TIEFBAU

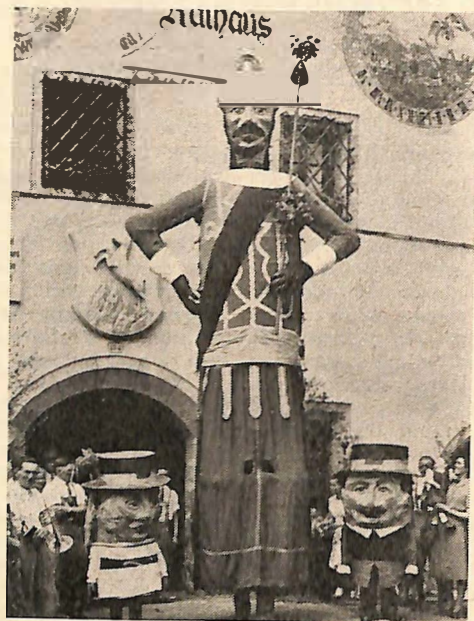
GROSSTAFEL-MONTAGEBAU

BETONWERKE

BAUSTOFFHANDEL

AVS-VORHANGSCHIENEN

Ortsbewohnerschaft tagelang beschäftigt. Am Vorabend des Sonnwendtages werden die Stangen von kräftigen Burschen, eine wiegt zirka 50 kg, in die Dorfkirche gebracht und dort aufgestellt. An den bereits angeführten



Der „Samson“ von Tamsweg im Lungau mit den ihn begleitenden Zwergfiguren auf seinem alljährlichen Höflichkeitsbesuch

Prangtagen werden sie, das Allerheiligste und den Priester flankierend, bei der Prozession mitgetragen und dann wieder in die Kirche gebracht. Dort bleiben sie dann bis zum Fest Mariä Himmelfahrt (15. August), dem Tag der Kräuterweihe. An diesem Tag werden die nun dürr gewor-

denen Blumengebinde von den Stangen abgenommen, in die Bauernhöfe gebracht und bis Weihnachten sorgfältig aufbewahrt. Am Heiligen Abend verwendet der Bauer die Kräuter zur Räucherung in Haus und Stall und als Futter für die Tiere.

Einer mündlichen Ueberlieferung zufolge sollen die Orte Zederhaus und Muhr vor vielen Jahrhunderten von einer schweren Heuschreckenplage befallen worden sein, so daß die Landwirtschaft in ärgste wirtschaftliche Bedrängnis geriet. Einem Gelübde zufolge sollen sodann die Prangstangen entstanden sein, die sich bis zum heutigen Tag erhalten haben.

Einen weiteren und in Oesterreich und Europa wohl einmaligen Brauch bilden die sogenannten „Samson-Umzüge“. Es war ehemals üblich, daß bei kirchlichen Prozessionen neben den heute noch vorhandenen Zunftfahnen auch biblische Figuren mitgetragen wurden. Die geistliche Obrigkeit hat diesen Brauch, da er wohl zum Unfug ausartete, gegen Ende des 18. Jahrhunderts verboten. Dies ließ die Bevölkerung jedoch nicht entmutigen. Die Orte des Lungaus behielten als historische Figur den alttestamentarischen „Samson“ bei. Wie aus nebenstehendem Bild zu entnehmen ist, ist so eine Samson-Figur 5 bis 6 m hoch, zirka 80 kg schwer, ist ausgestattet mit Krumsäbel, Lanze und Eselkinnbacken, und es bedarf schon eines sehr kräftigen Mannes, diese Figur bei den Umzügen mehrere Stunden herumzutragen. An den Nachmittagen von kirchlichen Festen, insbesondere an den Prangtagen, wird der Samson unter Musikbegleitung durch den Ort getragen. Flankiert von Zwergfiguren macht der Festzug vor jedem Gasthaus halt, um dem Wirt und seinen Gästen eine Aufwartung zu machen. Nach den flotten Weisen der Musik macht der Samson mit schwerem, pathetischem Schritt vor jeder Gaststätte ein Tänzchen, und es gehört wohl zur selbstverständlichen Pflicht jedes Besuchten, dem Durst des „großen Herrn“ Abhilfe zu schaffen.

Einer Sage zufolge hat sich einst die Lungauer Bevölkerung bei einem Gefecht gegen eindringende Truppen der Margarethe Maultasch hervorragend geschlagen. Dafür soll ihr vom damaligen Landesherrn, dem Erzbischof von Salzburg, das „Samson-Privilegium“ verliehen worden sein.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

§ 201 lit. e (§ 197) StG: „Listige Ränke“ sind dann anzunehmen, wenn das auf eine unerlaubte Irreführung des Spielpartners gerichtete Verhalten des Täters nach der Lage des Falles geeignet ist, den Spielpartner zu täuschen.

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Angeklagte Rudolf K. des Verbrechens des Betrages nach den §§ 197, 200, 201 lit. e StG schuldig erkannt. Nach dem Inhalt des ergangenen Schuldspruches hat der Angeklagte am 26. Jänner 1963 in B. dadurch, daß er sich beim Kartenspiel „Schnapsen“ listiger Ränke bediente, indem er zwei Pakete gezinkter Spielkarten verwendete, seinen Spielpartner Herbert F. in Irrtum geführt, wodurch dieser an seinem Vermögen einen 9100 S betragenden Schaden erlitten hat.

In seiner Rechtsrüge nach § 281 Z. 9a StPO beruft sich der Beschwerdeführer auf eine Reihe von oberstgerichtlichen Entscheidungen, die zum Teil zu den für die Frage der Verwirklichung des Tatbildes des Betrages wesentlichen Begriffen der „listigen Vorstellungen“ und der „listigen Handlungen“ ergangen sind und vertritt insbesondere die Auffassung, daß als listige Handlungen im Sinne des § 197 StG nur solche Handlungen angesehen werden könnten, denen nach der Lage der konkreten Verhältnisse eine besondere Eignung zur Täuschung zukomme. Diese Voraussetzung sei aber angesichts der Primitivität der angeblichen Zinkungen nicht gegeben, Berücksichtige man ferner die Persönlichkeit des routinierten Gegenspielers Herbert F., dann könne man gleichfalls nicht zu dem Ergebnis gelangen, daß eine listige Irreführung vorgelegen sei. Die Eignung der listigen Handlung, einen Irrtum zu verursachen, sei auch nach der Persönlichkeit des Getäuschten und danach zu beurteilen, ob es der Person, de-

ren Irreführung beabsichtigt sei, leicht möglich sei, die Falschheit der aufgestellten Behauptung zu erkennen.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Zunächst wird übersehen, daß der Angeklagte nach den Urteilsfeststellungen keine ausdrückliche betrügerische Behauptung aufstellte, sich also keiner listigen Vorstellungen bediente. Eine Heranziehung derjenigen in der Beschwerde zitierten Entscheidungen, die sich auf Betrug, begangen durch „listige Vorstellungen“, beziehen, ist daher schon aus diesem Grund nicht möglich (vgl. Ritter II S. 207). Bei der Beurteilung der Handlungsweise des Angeklagten kommt es aber im gegebenen Fall darauf an, ob er sich beim Spiel „listiger Ränke“, also einer Täuschungshandlung, bediente, die nach den Spielregeln verboten ist. Nach § 201 lit. e StG wird die Aenderung der Spielchancen, das „corrigere la fortune“, als List im Sinne des § 197 StG erklärt. Dazu gehört unter anderem der Gebrauch falscher Karten.

Der in der Rüge vertretenen Ansicht aber, der Begriff der List im Sinne des § 197 StG erfordere eine besondere Eignung der Handlung des Täters, zu täuschen, kann nicht gefolgt werden. Wohl hat der OGH in die vom Beschwerdeführer genannten Entscheidungen, Zbl. 1932 Nr. 3 und KH 3516, diesen Ausspruch aufgenommen; diese Ansprüche dürfen aber nicht allein für sich in Betracht gezogen werden, sondern es muß auch der diesen Entscheidungen zugrunde liegende Sachverhalt beachtet werden. In der erstgenannten Entscheidung hat der OGH nach den konkreten Umständen ein listiges Vorgehen des Angeklagten — die Lieferung eines größeren als des bestellten Warenquantums bei gleichzeitiger Verfälschung der Bestellscheine — angenommen. In der Entscheidung KH 3516 dagegen hat der OGH nach den konkreten Umständen des Falles ausgesprochen, daß die Handlungsweise des An-

geklagten — das Ableugnen des Empfanges eines ihm übergebenen Geldbetrages — nicht geeignet gewesen sei, eine andere Person in Irrtum zu führen. Diese Entscheidungen können daher für die rechtliche Beurteilung der Tathandlungen des Beschwerdeführers im gegebenen Fall gleichfalls nicht herangezogen werden.

Bei richtiger Rechtsauslegung ist davon auszugehen, daß nach den Bestimmungen der §§ 197, 201 lit. e StG zur Verwirklichung des Tatbildes des Betrages ein besonders raffiniertes, die Irreführung unentdeckbar machendes Verhalten des Täters nicht erforderlich ist; das Gesetz stellt an die auf Täuschung abzielende Handlung nur die Anforderung, daß sie die Eignung besitzen muß, einen anderen in Irrtum zu führen. Ob diese Eignung anzunehmen ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Mit anderen Worten, listige Ränke im Sinne des § 201 lit. e StG werden immer dann vorliegen, wenn das auf die unerlaubte Irreführung des Spielpartners gerichtete Verhalten des Täters nach der Lage des Falles die Eignung besitzt, ihn zu täuschen (vgl. SSt. XXIV 33, SSt. XXII 33).

Im gegebenen Fall benützte der Angeklagte den Urteilsfeststellungen zufolge bei seinem Spiel mit dem Zeugen Herbert F. zwei Pakete Spielkarten, die nach einem und demselben System gezinkt waren, wobei die Kartenpräparation im wesentlichen darin bestand, daß die Herzkarten ungezinkt blieben, bei den Pikkarten jeweils zwei diagonal gegenüberliegende Ecken abgelenkt waren, die Karokarten alle vier Ecken abgelenkt hatten und die Treffkarten eine sogenannte „optische Zinkung“ (durch Daumennageldruck erzeugte kleine Ausbuchtung auf der Rückseite der Karte) aufwiesen.

Wenngleich nun der Sachverständige in seinem Gutachten unter anderem die Meinung vertrat, daß es sich um eine primitive Art der Zinkung handle und die Mängel der Karten für einen richtigen Spieler erkennbar gewesen seien, so konnte das Erstgericht bei der Beurteilung der Frage, ob eine Täuschungshandlung im Sinne des § 201 lit. e StG vorlag, doch nicht übersehen, daß selbst nach dem Sachverständigengutachten für einen Nichteingeweihten, der sich auf das Spiel konzentrierte, zumindest die „optische Zinkung“ nicht ohne weiteres feststellbar war. Der Sachverständige führte in seinem Gutachten auch sinngemäß aus, daß diese Art der Zinkung nur bei einem bestimmten Lichteinfall zur Wirkung kommt, worauf im Urteil Bezug genommen wird. Davon abgesehen war Herbert F., der nach dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt zwar das „Schnapsen“ gut beherrscht, jedoch keineswegs mit Falschspielmethoden vertraut ist, vor allem ohne eine vorherige, nach den gesellschaftlichen Regeln jedoch nicht übliche und daher in concreto auch bei der Zusammenstellung der ersten Kartengarnitur nicht durchgeführte nähere Untersuchung und Vergleichung der einzelnen Karten nicht in der Lage, zu erkennen, daß der Angeklagte ein eigenes System der Kartenkennzeichnung verwendete, um ihm auf unredliche Art und Weise ein Gewinnen unmöglich zu machen. Die vorliegend angewandte Methode des Spielens mit gezinkten Karten hatte daher, auch wenn man in Rechnung stellt, daß eine mit dem Kartenspielen vertraute Person hinteres Licht geführt werden sollte, die Eignung, das Falschspielen in einer den Spielpartner täuschenden Weise durchzuführen, so daß das Merkmal der List gegeben ist. Nach den vom Erstgericht getroffenen unbedenklichen Feststellungen wurde der Zeuge Herbert F. durch die listige Handlungsweise des Angeklagten auch tatsächlich in Irrtum geführt. Da auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen eines Spielbetruges vom Erstgericht mit Recht als verwirklicht angesehen wurden und die Verbrechenqualifikation sich aus der Höhe des verursachten Schadens ergibt, wurde das inkriminierte Verhalten des Angeklagten in rechtsrichtiger Weise den Bestimmungen der §§ 197, 200, 201 lit. e StG unterstellt (OGH, 28. Oktober 1964, 12 Os 73/64; KG Wiener Neustadt, 7 b Vr 102/63).

Zum Begriff „Verhaftung“

Unter einer Verhaftung im Sinne des Art. 8 StGG ist die unmittelbare Herbeiführung einer Freiheitsbeschränkung durch eine Amtshandlung der staatlichen Vollzugsgewalt zu verstehen. Sie ist eine in die Rechtsverhältnisse des Betroffenen eingreifende faktische Amtshandlung behördlicher Organe, die mangels eines vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens durch ein ordentliches Rechtsmittel

nicht bekämpft und daher als Bescheid im Sinne des Art. 144 BVG mit Verfassungsgerichtshofbeschwerde unmittelbar angefochten werden kann.

Nach § 175 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 177 Abs. 1 Z. 1 StPO kann jemand bereits dann verhaftet werden, wenn er bei einem Verhalten betreten wird, das ihn verdächtig erscheinen läßt, ein Vergehen oder Verbrechen zu verüben (Erkenntnis vom 9. Oktober 1963, B 163/63).

Ein Sicherheitsorgan hat nur dann selbst zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Verhaftung gemäß § 177 Abs. 1 Z. 2 StPO gegeben sind, wenn es wegen Gefahr im Verzuge nicht tunlich ist, die Entscheidung hierüber dem Richter zu überlassen (Erkenntnis des VGH vom 16. Dezember 1963, B 186/63).

Ausstellige Bemerkungen

des Dienstvorgesetzten sind innere Verwaltungsakte ohne Normgehalt. Sie sind darum keine Bescheide und damit der Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof nicht zugänglich (Erkenntnis des VGH vom 5. Dezember 1963, B 227/63).

Die Einlieferung des Verurteilten

in die Strafanstalt (§ 405 Abs. 2 StPO) ist kein einem Bescheid gleichzuhaltender Verwaltungsakt und daher einer Bekämpfung durch den Verurteilten, der auf den Ort der Strafverbüßung keinen Einfluß nehmen kann, nicht zugänglich (Erkenntnis des VGH vom 14. Oktober 1963 B 175/62).

Zum Begriff der Behördenwillkür

Ergibt die Prüfung des Verwaltungsgeschehens, daß die Behörde bemüht war, eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Entscheidung zu fällen, so verletzt sie, man mag wie immer den Inhalt der Entscheidung rechtlich beurteilen, keinesfalls den Gleichheitsgrundsatz. Willkürlich handelt die Behörde nur dann, wenn erkennbar ist, daß sie einem solchen Bemühen zuwiderhandelt. Die Behörde hat Gründe und Gegenstände gegeneinander sorgfältig abzuwägen (Erkenntnisse des VGH vom 19. März 1964, B 388/62, und vom 17. Juni 1964, B 71/64).

§ 337 lit. a StG: Unter „besonders gefährlichen Verhältnissen“ handelt ein Kraftfahrer, der seinen schwerbeladenen Lkw auf einer zweibahnigen Schnellverkehrsstraße infolge zu hoher Geschwindigkeit nicht mehr rechtzeitig vor dem letzten Fahrzeug einer vor ihm anhaltenden Kolonne zum Stehen bringen kann und ihn deshalb ohne Beachtung des Gegenverkehrs auf die Gegenfahrbahn lenkt.

(OGH, 4. März 1965, 11 Os 273/64; LG Klagenfurt 21 Vr 1517/64.)

Herausgeber: Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-General i. R. Dr. Alois Schertler — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Oberstleutnant Siegfried Weiltner, Vizepräsident des ÖGSV — Alle 1030 Wien III, Hauptstraße 68 — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1050 Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7—11

DESTILLERIE **WEIS OHG**

INNSBRUCK

Höttinger Au 85

Telephon 2 58 92

Lesbischer Zuhälter?

Von Oberkontrollor R. HOFBAUER, Erkennungsamt der Polizeidirektion Wien

Das Zuhälterunwesen ist meist eine Domäne der Großstadt. Das äußere Bild, das Milieu und das Motiv, möglichst rasch und mühelos zu recht viel Geld zu kommen, sind fast überall dieselben.

Auch die Zuhälter gleichen einander bis zu einem gewissen Grad im Typ und an Brutalität. Doch wie die Praxis immer wieder zeigt, gibt es wohl keine Regel ohne Ausnahme. Und von einer solchen Ausnahme — als Einzelfall — soll hier die Rede sein.

Es war im Sommer 1964, als eines sehr frühen Morgens unter anderen auch die 17jährige Berta B. anlässlich einer Zentralstreife in einem Wiener Nachtcafé zur Ausweisleistung angehalten wurde. Sie hatte jedoch keinerlei Papiere bei sich. Bei der nun folgenden Ueberstellung im „grünen Heinrich“ fand man unter ihrem Sitz eine Pistole, Marke Steyr 1916.

Dies wäre an sich ein alltäglicher Fall, wie er sich aus der Routinearbeit der Zentralstreife immer wieder ergibt. Doch welch' trauriges Jugendgeschick verbirgt sich doch hinter dieser lapidaren Meldung! Welch' Lawine menschlicher Verirrungen, abwegiger Neigungen und jugendlicher Verblendung rollt da ab! Vielleicht aber ist es auch nur ein Fall unter vielen...

Zunächst drängt sich die Frage auf, wie kam dieses blutjunge und kraftstrotzende Mädchen überhaupt in die zwielichtige Atmosphäre dumpfer Nachtcafés? Doch sieh' da: Schon als Achtjährige beschäftigte sie die Jugendpolizei, und mit 16 Jahren war sie bereits fünfmal gerichtlich vorbestraft. Aus der Pflichtschule mußte sie vorzeitig ausgeschult werden. Wohnungs-, Moped- und Autodiebstähle sowie eine Anzahl von Gelegenheitsdiebstählen sind nur einige der vielen Vormerkungen ihres traurigen Kontos.

Sie selbst gab an, schon als Elfjährige intim mit zwei Burschen zu tun gehabt zu haben. Doch bei der daraufhin erfolgten Internierung in einem Mädchenheim habe sie dann entdeckt, daß sie „ja ganz anders“ sei, wie sie sich selbst ausdrückte. Und diese Entdeckung wurde dann auch im Heim gleich in die Tat umgesetzt...

Die Mutter bemühte sich immer wieder in sorgender Liebe um das Mädchen; doch auch nachdem sie wieder ins elterliche Milieu zurückgekehrt war, trug Berta fortan nur noch Männerkleidung. Sie benahm sich betont burlesk, gab sich ungemein draufgängerisch und auffallend brutal. Die „männliche“ Art glaubte sie auch noch durch den Besitz einer Schußwaffe unterstreichen zu müssen. Die Pistole trug sie übrigens immer bei sich. Berta zeigte zwar schon seit ihrer frühesten Jugend ausgesprochen kriminelle Anlagen, doch nun schien sie auch von dem unglücklichen Ehrgeiz besessen zu sein, es den Burschen ihrer Kreise an Brutalität und Verwegenheit bei weitem vorgeben zu müssen. Ja, sie wollte diese in jeder Weise sogar übertreffen.

Ein verirrtes junges Menschenkind, das eigentlich großes Bedauern verdienen würde; denn nicht nur äußerst negative Anlagen, sondern auch die familiäre Zerrüttung im Elternhaus mögen sich ungünstig auf die Entwicklung der Jugendlichen ausgewirkt haben. Auch die zeitweiligen Einweisungen in Erziehungsheime sowie selbst die aufopfernde und sehr tolerante Liebe der Mutter konnten dem jähren Abgleiten des Mädchens nicht mehr genügend Einhalt gebieten. Auch die keinesfalls leichte Aufgabe, sie ordnend ins Berufsleben einzugliedern, mißlang immer wieder. Ihr ständiges Bestreben von nun an war es, immer „männlicher“ zu erscheinen. Berta nannte sich nun „Jimmy“ und trieb sich ständig in zweifelhaften Lokalen herum.

In einem Tanzcafé lachte sich der „trotzige junge Mann“ ganz dreist die Mädchen an. Und er hatte Glück bei den Frauen! — Da war zum Beispiel die gleichaltrige Maria B., die „ihm“ beim Tanzen auffiel. Jimmy saß abseits allein an einem Tisch und beobachtete sie. Maria gefiel ihm auf den ersten Blick. Sie war zart und blaß. Er „hypothesierte“ sie, wie Maria dies später bezeichnete. Die Kleine war zunächst über dieses ununterbrochene Angestarrtwerden des fremden Burschen etwas erschrock-

ken. Fesch war er ja, dachte sie..., aber sie wollte sich doch lieber diesen starren Blicken entziehen und verschwand in der Damentoilette. Doch sieh' da, welch' Schreck! Plötzlich stand der fesche Galan ganz dreist und wie selbstverständlich hier neben ihr. — Nanu — in diesem Reservat der Damen? Nun, als Berta konnte sie sich das ja schließlich wieder leisten, zumal sie in diesem Lokal „auch“ als Mädchen bekannt war. Der vermeintliche Draufgänger umarmte nun wortlos die Dame seiner Wahl. So ein „toller Bursche“ mag der kleinen Maria — die zwar auch keine Lilie mehr trug — denn doch noch nicht vorgekommen sein! Zu dem anschließend vereinbarten Stelldichein kam die Auserkorene jedoch „vorsichtshalber“ nicht, doch ergab es sich gar bald, daß Jimmy wieder heftig werbend bei ihr auftrat.

Die willensstarke Berta — alias Jimmy — hatte es in der Folge nicht schwer, sich die labile und triebhaft veranlagte Freundin völlig zu Willen zu machen. Sie verstand einander als Freundinnen sogar ausgezeichnet, wie alle Beteiligten übereinstimmend angaben.

Maria war zudem aber auch arbeitsscheu — und so gelang es Jimmy um so leichter, seine Freundin für sich „arbeiten“ zu lassen und sie weiterhin auf Männerbekanntschaften zu schicken. Sie hatten bereits ihre Stammlokale. Jimmy wachte sehr streng über sein Rennpferdchen, das übrigens infolge seiner zierlichen Jugend recht gefragt war. Die Einkünfte waren nicht schlecht, und beide ließen es sich recht gut gehen. Es wurde sehr viel per Taxi gefahren, denn auf ein eigenes Fahrzeug wollte man erst sparen, und Jimmy sah im übrigen auch recht darauf, daß die Geschäfte florierten. Dafür bot er aber auch seiner Freundin stets besten Schutz an — untermauert durch die stets griffbereite Pistole.

Und beide Mädchen waren erst 17...



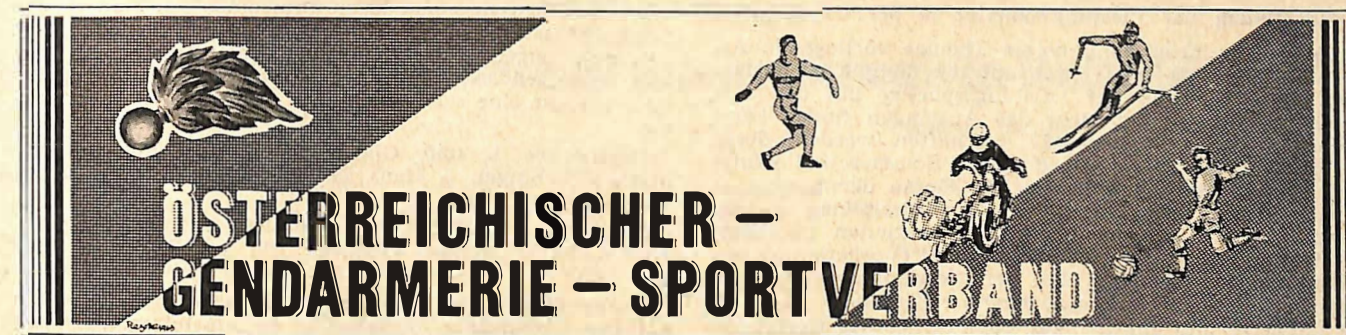
Blick hinter Gitter

Von Dr. Willy Borngässer, erschienen im Kriminalistik-Verlag Hamburg, 140 Seiten, kartoniert, 72,50 S.

Ein Buch, das von zwei Gesichtspunkten her diesen Blick anstrebt: Einmal aus der Zeit, in der der Verfasser als Gefängnisgeistlicher tätig war, zum andern aus jener Zeit, in der er selbst in Gefängnissen und Zuchthäusern als Gefangener war.

Die vorgelegte Schrift will nach den Worten des Verfassers nicht einfach die über Zusammenhänge des Dritten Reiches berichtenden Bücher um ein weiteres vermehren, es ist vielmehr ihr Hauptanliegen, dem Leser einen Einblick in die Art und Weise zu geben, wie man in jener Zeit des Dritten Reiches das Leben eines Menschen bewertete und wie man mit ihm umging. Sie soll insbesondere die Behandlung des Menschen überhaupt zeigen, sobald gar das Tor des Gefängnisses sich hinter ihm geschlossen hatte. Eben deshalb ein „Blick hinter Gitter“. Aber es soll nicht nur eine an der Oberfläche sich hinziehende Darstellung der Ereignisse geboten, sondern versucht werden, bei den einzelnen Menschen einen Blick sozusagen hinter die seelischen Jalousien, durch die der Einzelmensch sich gegen seine Umwelt abschirmt, zu tun. Auch in diesem Sinne will das Büchlein ein „Blick hinter Gitter“ sein.

Kauft bei unseren Inserenten



Obmännerkonferenz in Salzburg

Vom Vizepräsidenten des ÖGSV Gend.-Oberstleutnant SIEGFRIED WEITLANER

Zum dritten Male hat der ÖGSV die Obmänner der Gendarmeriesportvereine zu einer Konferenz nach Salzburg eingeladen, um mit diesen Funktionären verschiedene Probleme des Sportes und der Sportausübung zu erörtern und mit ihnen brauchbare Lösungen zu finden.

Das Gendarmeriezentralkommando, das die Tagung genehmigt hat, hat zur diesjährigen Konferenz die Referenten Gend.-Oberst Rudolf Ruhsam, Gend.-Major Dr. Erich Bosina und Gend.-Major Hans Norden entsandt. Es hat auch die Teilnahme des Sportreferenten des Landesgendarmeriekommandos für Tirol Gend.-Oberstleutnant Friedrich Fuhrmann verfügt.

So konnten die Vertreter aller Bundesländer in Salzburg begrüßt werden. Der Landesgendarmeriekommandant von Salzburg Gend.-Oberst Heinrich Spann begrüßte die Tagungsteilnehmer und hob hiebei in sehr markanten Worten die Bedeutung solcher Tagungen hervor.

Der Konferenz wurden zwei Arbeitsunterlagen vorgelegt, um nach einer eingehenden Diskussion dem Gendarmeriezentralkommando die erforderlichen Anträge vorlegen zu können. Nun die Themen dieser Arbeitsunterlagen:

A. Werbung von Leistungssportlern

Dieses Thema wurde deshalb auf die Tagesordnung gesetzt, weil die Frage des Nachwuchses an Leistungssportlern noch nie so aktuell war. Noch nie fehlte so sehr ein junger und steigerungsfähiger Nachwuchs an Leistungssportlern in allen Disziplinen. Dies ist aber nicht nur bei uns so; mit diesem Problem haben sich alle Sportvereine zu befassen. Es geht sogar so weit, daß in vielen Sportgeschäften Spezialausrüstungen für Leistungssportler nicht mehr geführt werden, weil keinerlei Bedarf mehr besteht. Auch andere Exekutivkörper befassen sich sehr lebhaft mit der Nachwuchswerbung und haben hiebei die verschiedensten Wege beschritten.

Folgende Grundsätze sollen nun die Werbung von Leistungssportlern aller Disziplinen erfolgreich gestalten:

1. Nur der persönliche Kontakt mit den Leistungssportlern schafft die Möglichkeit, den einen oder anderen für die Gendarmerie zu interessieren.

Dieser persönliche Kontakt darf sich nicht nur auf die Sportler selbst erstrecken, sondern soll möglichst auch deren Eltern, die Funktionäre des zuständigen Vereines und den Landesverband umfassen.

Dieser Kontakt mit den anzuwerbenden Sportlern soll aufgenommen werden durch

- hiefür ausgewählte Gendarmeriebeamte,
- von den derzeitigen Leistungssportlern der Gendarmerie,
- von den Funktionären der Gendarmeriesportvereine und
- von den Landesgendarmeriekommanden (Sportoffiziere im Einvernehmen mit den Werberefereenten).

2. Was soll nun den Leistungssportlern geboten werden?

- Die Gewähr, daß sie sich sofort nach ihrer Aufnahme in die Gendarmerie auch weiterhin im Leistungssport betätigen können und dabei jede Unterstützung finden,

- die Teilnahme an allen Trainingskursen, die seitens ziviler Verbände durchgeführt werden,

- die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen,

- die entsprechende sportliche Ausbildung auch innerhalb der Gendarmerie,

- die sichere Gewähr, daß sie durch die Ausübung des Leistungssportes in ihrer dienstlichen Laufbahn keine Nachteile erfahren,

- die Möglichkeit, daß sie bei Eignung eine Spezialausbildung anstreben können (staatlich geprüfter Skilehrer, Gendarmeriebergführer usw.).

3. Die Werbung der Sportler soll nicht nur in bestimmten Monaten durchgeführt werden, sie hätte sich auf das ganze Jahr auszudehnen, wobei auch die Möglichkeit geschaffen wird, solche Sportler laufend in die Gendarmerie aufzunehmen.

4. Auf die Werbung der Sportler für die Gendarmerie sollen die Bestimmungen der Erlasse über die Werbung von Gendarmerienachwuchs anwendbar sein, vor allem was die vorgesehenen Prämien betrifft. Es ist selbstverständlich, daß die Sportler alle Aufnahmebedingungen erfüllen müssen.

Die eingehend durchgeführte Erörterung der Arbeitsunterlage gab die einstimmige Meinung aller Teilnehmer wieder, daß die Werbung unbedingt notwendig und wichtig ist, daß sie alle Disziplinen erfassen muß und daß die Arbeitsunterlage als Antrag dem Gendarmeriezentralkommando vorgelegt werden soll. Gend.-Oberst Ruhsam betonte, daß die zu erwartende Schulreform innerhalb der Gendarmerie den Sport ganz besonders berücksichtigen wird. Alle anwesenden Referenten des Gendarmeriezentralkommandos wiesen auf die Möglichkeit der Anschaffung von notwendigem Sportgerät hin.

Sieger vom Bundessportfest 1965 in Klagenfurt



Kfz-Geschicklichkeitsfahren:
Gend. Josef Dullnig GSV Kärnten



Sportkegeln, Einzelwertung:
Gend. Wilhelm Rothmann, GSV Steiermark

B. Ausbildung der Leistungssportler in der Gendarmerie

Die für die Erörterung dieses Themas vorliegende Arbeitsunterlage des ÖGSV war auf die langjährige Erfahrung aufgebaut, daß der Leistungssportler mit der normalen Sportausbildung nicht das Auslangen finden kann. Es sollen daher Sonderkurse geschaffen werden, deren Aufbau und Gestaltung allerdings im Sommer und Winter sehr verschieden sein werden. Die Kurse der Leistungssportler der alpinen und nordischen Disziplinen werden schon in bezug auf die Dauer und speziellen Umstände des Winters Rücksicht nehmen müssen (Vorbereitung der Pisten und Loipen usw.). Bei den Leistungssportlern der Sommerdisziplinen werden sogenannte Kurzcourse genügen, die fallweise und speziell vor entsprechenden Wettkämpfen aktiviert werden sollen. Hier prallen die Meinungen aufeinander, und es konnte noch keine einheitliche Auffassung erzielt werden. Es werden also noch Detailbesprechungen stattfinden, um zu einem brauchbaren Ergebnis zu kommen.

Vielleicht veranlaßt dieser Artikel manchen Sportler, zu diesem Thema seine Meinung zu sagen und damit beizutragen, daß hier eine moderne Lösung gefunden wird. Diese Lösung ist deshalb nicht so einfach, weil neben der sportlichen Ausbildung selbstverständlich die dienstliche Schulung des Beamten durchgeführt werden muß. Der Sportler soll ja nach Beendigung seiner aktiven sportlichen Tätigkeit keine dienstlichen Nachteile haben. Und niemand soll Grund und Ursache haben, auf unsere Sportler beruflich vielleicht geringschätzig herabschauen zu können.

Folgende Grundsätze konnten als Gerippe einer späteren definitiven Lösung erarbeitet werden:

1. Intensive Heranbildung von Sportlehrern und deren ständige Schulung.
2. Aktivierung von Kurzkursen für die Leistungssportler der Sommerdisziplinen.
3. Aktivierung der Trainingskurse für die alpinen und nordischen Sportler, wobei die Art der Durchführung solcher Kurse noch überprüft wird.
4. Ausbau des Sportbetriebes in den Ergänzungsabteilungen, weil schließlich die Schulen die Träger der sportlichen Grundausbildung sein sollen.

Die Konferenz der Obmänner der Gendarmeriesportvereine ist wieder beendet. Viele Anregungen konnten gewonnen werden. Der gemeinsame Gedankenaustausch belebte zweifellos die sportliche Arbeit. Lösungen waren nicht immer möglich, aber sie wurden vorbereitet. Am Rande der beiden Hauptthemen standen auch noch andere Fragen zur Debatte, die Gegenstand von Anträgen an das Gendarmeriezentralkommando sein werden. Die Obmännerkonferenz hat sich wiederum als notwendig erwiesen, ihr Erfolg wird sich sicherlich in der nächsten Zeit zeigen.

GSV Niederösterreich

1. Gilde Wien — Pistole; Gildenmeisterschaft.

Die Gilde Wien — Pistole führte ihre Gildenmeisterschaft für das Jahr 1966 mit der Zimmerpistole auf dem Schießstand des GSV Niederösterreich durch.

Fachgeschäft für Fischereigeräte

HANS BÜSCH

Köderfische
Tageslizenzen
Regenwürmer

1120 Wien, Schönbrunner Straße 188, Tel. 83 9112

Wie aus den Ergebnissen zu entnehmen ist, sind in der Schützenklasse sechs und in der Klasse der Senioren drei Schützen angetreten. Wenn auch die Gesamtzahl von neun Schützen sehr gering ist, so war doch im Vergleich zum Vorjahr eine sehr beachtliche Steigerung zu beobachten.

Ergebnisse: 1. und Gildenmeister 1966 Ing. Werner Marx (324 Ringe); 2. Hans Zehetner (322); 3. Dr. Günter Leopold-Messer (306).

Senioren: 1. und Gildenmeister 1966 GObstlt. Heinrich Kurz (319); 2. Edmund Gondek (266); 3. GRI Erich Stieber (225).

2. Die Gilde Amstetten trug ihre Meisterschaften 1966 auf der gildeeigenen Schießstätte in Amstetten aus, und zwar mit dem Zimmengewehr.

Ergebnisse: 1. und Gildenmeister 1966 GRyi. Werner Fleisch (343); 2. Rudolf Leutgeb (335); 3. Josef Eibner (331).

GSV Steiermark

Ende März 1966 wurden in Spindelmühle die Hochschul-Skimeisterschaften 1966 ausgetragen. Die starkbesetzte Konkurrenz, die in Form einer Zweierkombination abgewickelt wurde, fand PGend. Siegbert Schelch des Gendarmeriepostens Kapfenberg als besten der teilnehmenden steirischen Rennläufer auf dem dritten Platz im Slalom. Diese Platzierung, die PGend. Schelch als günstiger Ausgangspunkt für den Kombinationsieg schien, verleitete ihn dazu, beim Riesentorlauf zu wagen, und er stürzte. Die Siegeshoffnungen lagen damit im Schnee.

GSV Salzburg

Der bekannte Skiläufer Gendarm Erich Sturm wurde auf Grund seiner hervorragenden Leistungen im abgelauenen Winter in die österreichische Nationalmannschaft aufgenommen. Damit hat der kleine GSV Salzburg drei Läufer im österreichischen Nationalkader der alpinen und nordischen Disziplinen.

GSV Vorarlberg

Einen grandiosen Erfolg konnte die Faustballmannschaft auch in diesem Jahr feiern. Sie errang zum drittenmal den so begehrten Titel eines Vorarlberger Landesmeisters. Wahrlich ein sehr stolzer Erfolg, zu dem nur herzlichst gratuliert werden kann. Die Konkurrenten beim Bundes-sportfest 1966 werden es nicht leicht haben.

Der GSV Vorarlberg — Sektion Kegeln — führte in der Zeit vom 11. bis 13. Mai 1966 unter Leitung des Sektionsobmannes Gend.-Rayonsinspektor Gebhard Eienbach auf den vollautomatischen Kegelbahnen im Gasthaus „Krone“ in Bregenz-Vorkloster sein zur Tradition gewordenes Gendarmerie-Frühjahrskegeln durch. Neben den Gendarmen waren auch prominente Gäste und Freunde des „Runden Holzes“ aus dem In- und Ausland vertreten und kämpften in fairem Sport um die sehr schönen Pokale, so daß die Veranstaltung ein voller Erfolg wurde.

Die Gendarmen kegelten nach der österreichischen Sportordnung (Sportkegeln), 100 Wurf (50 Voll und 50 Abräumen).

Ergebnisse: 1. und Frühjahrsmeister Arthur Heim, Bregenz (367 Holz); 2. Walter Fink, Höchst (343); 3. Peter Bilgeri, Bregenz (341).

Die Gäste kegelten zweimal zehn Würfe ins Volle (zwei Bahnen).

Ergebnisse: 1. und Frühjahrsmeister Karl Deuring, Doren (143); 2. Hugo Frick, Blaichach, Bundesrepublik Deutschland (140); 3. Claude Loiseaux, Bregenz (139).

Bei der anschließenden Preisverteilung im Gasthaus „Krone“ beglückwünschte der Vorstandstellvertreter des GSV Vorarlberg Gend.-Bezirksinspektor Albert Kräutler die Preisträger und hob in seiner Ansprache besonders die schon seit vielen Jahren bestehende und herzliche Verbundenheit mit den Gästen des Gendarmeriesportvereines bei der Frühjahrspreisverteilung hervor. Beim gemütlichen Beisammensein fand die im Geist aufrichtiger Kameradschaft durchgeführte Sportveranstaltung einen würdigen Abschluß.

Die Toten der österreichischen Bundesgendarmerie im Monat Mai 1966

Ertelt Anton,

geboren am 26. April 1914, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommando für Steiermark, Graz, wohnhaft in Graz-Göstling, gestorben am 2. Mai 1966.

Zand Leo,

geboren am 5. April 1884, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Mitterberghütten, wohnhaft in Radstadt, Salzburg, gestorben am 5. Mai 1966.

Edlacher Franz,

geboren am 6. November 1891, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Grafenstein, wohnhaft in Grafenstein, Kärnten, gestorben am 6. Mai 1966.

Strahner Josef,

geboren am 13. Juli 1897, Gend.-Rayonsinspektor i. R., wohnhaft in Rannersdorf, Niederösterreich, gestorben am 8. Mai 1966.

Russ Anton,

geboren am 13. Jänner 1891, Gend.-Revierinspektor i. R., wohnhaft in Franzensdorf, Niederösterreich, gestorben am 12. Mai 1966.

Einetter Otmar,

geboren am 18. Jänner 1922, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Treibach-Althofen, wohnhaft in Althofen, Kärnten, gestorben am 16. Mai 1966.

Spirik Josef,

geboren am 27. Mai 1910, Gend.-Bezirksinspektor, zuletzt Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten in Urfahr, Oberösterreich, gestorben am 17. Mai 1966.

Demschar Franz,

geboren am 13. Mai 1889, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommando für Steiermark, Graz, wohnhaft in Graz-Eggenberg, gestorben am 18. Mai 1966.

Grötzer Karl,

geboren am 20. Jänner 1896, Gend.-Rayonsinspektor i. R., wohnhaft in Grund, Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich, gestorben am 18. Mai 1966.

Kappel Johann,

geboren am 24. Mai 1890, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Zeltweg, wohnhaft in Zeltweg, Steiermark, gestorben am 21. Mai 1966.

Hartmann Richard,

geboren am 8. Jänner 1891, Gend.-Rayonsinspektor i. R., wohnhaft in St. Andrä-Wördern, Niederösterreich, gestorben am 22. Mai 1966.

Wegger Matthias,

geboren am 16. August 1897, Gend.-Kontrollinspektor i. R., zuletzt Bezirksgendarmeriekommandant in Villach, wohnhaft in St. Ulrich, Gemeinde Landskron, Kärnten, gestorben am 22. Mai 1966.

Granditsch Josef,

geboren am 11. März 1895, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Aspang, wohnhaft im Markt Aspang, Niederösterreich, gestorben am 23. Mai 1966.

Türk Ignaz,

geboren am 21. November 1885, Gend.-Patrouillenleiter i. R., wohnhaft in Poysbrunn, Niederösterreich, gestorben am 23. Mai 1966.

Sandbauer Ferdinand,

geboren am 4. November 1922, Gend.-Revierinspektor, zuletzt Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, Wien XII, wohnhaft in Wien XVI, gestorben am 24. Mai 1966.

Eigner Franz,

geboren am 28. Mai 1898, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Feldbach, wohnhaft in Mühldorf bei Feldbach, Steiermark, gestorben am 28. Mai 1966.

Fromhund Josef,

geboren am 13. September 1919, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Erlauf, wohnhaft in Erlauf, Niederösterreich, gestorben am 28. Mai 1966.

Dworak Franz,

geboren am 31. Dezember 1882, Gend.-Revierinspektor i. R., wohnhaft in Laa an der Thaya, Niederösterreich, gestorben am 30. Mai 1966.

Der Aktenvermerk

Von Gend.-Patrouillenleiter HERWIG SATTLEGGGER,
Gendarmerieposten Tamsweg, Salzburg

Daß auch hinter einem Aktenvermerk Interessantes stecken kann, beweist folgender Fall:

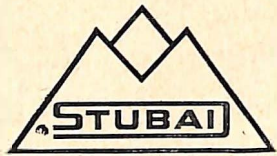
Eines Tages im Frühsommer erschien ein Holzknecht am Posten und zeigte an, daß man ihm ein Paar langstulpige Lederhandschuhe gestohlen hätte. Er sagte, daß, wenn sogleich ein Gendarm mit ihm mitkomme, der Täter zu fassen wäre. Es kämen nur zwei Holzknechte in Frage, die zur Zeit noch friedlich und nichtsahnend in einem Holzschlag Bäume fällen.

Ich begab mich mit dem zuversichtlichen Anzeiger mit seinen Holzschlag, das heißt, nicht ganz so weit, sondern nur bis zu der Stelle, wo er am frühen Morgen sein Motorrad abgestellt hatte. Er zeigte mir, wie er das Motorrad an einen Baum lehnte, um es vor dem Umfallen zu schützen. Die Handschuhe hatte er unter den Soziussitz gesteckt, wo sie zwischen den Sitzfedern eingeklemmt waren. Den Diebstahl bemerkte er mittags, als er nach Hause fahren wollte. Aufgefallen war ihm, daß das Rad

etwas zurückgezogen worden war. Es stand nicht mehr so da, wie er es abgestellt hatte. Sein erster Gedanke galt den in einem Nachbarschlag arbeitenden Holzarbeitern. Er drängte mich zu ihnen, um, wie er meinte, dort seine Handschuhe zu holen.

Bevor ich auf sein Ansinnen einging, suchte ich den Tatort und die nähere Umgebung ab. Im weichen Waldboden gewahrte ich Spuren von Rindern. Da ja Rinder erfahrungsgemäß besonders nach Schweiß riechende Bekleidungsstücke gerne kauen, war es nicht auszuschließen, daß auch hier ein „tierischer“ Täter am Werk war. Wie kann man so etwas einem etwas einfältigen Holzfäller aber beweisen? Dieser war nur aus, seine Handschuhe bei den zwei anderen Arbeitern auszugraben. Nach seiner Ansicht könnte sein Eigentum nirgends anders sein. Mein Herumsuchen störte ihn sehr. Trotzdem blieb er an meinen Fersen haften. Ich hob dann vom Boden einen halbkauten Lederfäustling auf und fragte den mir Folgenden, ob es seiner wäre. Stauend nahm er mir die unansehnliche Fingerhülle aus der Hand und murmelte etwas von verdammten „Viechern“.

Die zwei anderen Holzfäller fällten weiter ihre Bäume und erfuhren nie, daß sie eines Handschuhdiebstahles verdächtigt worden waren.



STUBAI-WERKZEUGINDUSTRIE reg. Gen. m. b. H., Fulpmes, Tirol

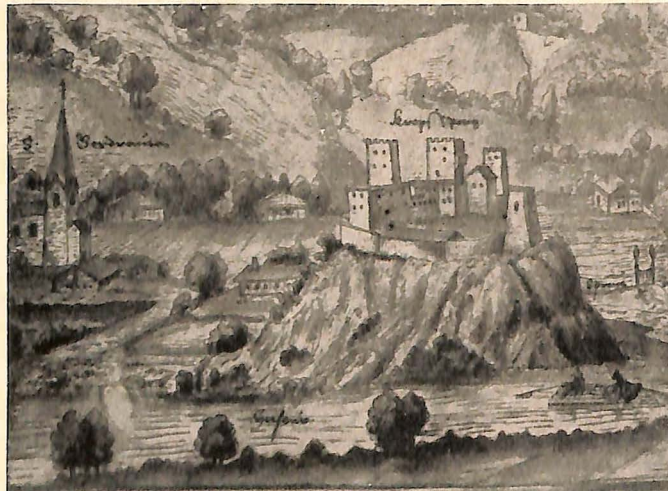
Erste und älteste Erzeugungstätte für Eispickel, Steigeisen, Kletterhaken, Kletterhämmer, Karabiner usw.
Qualitätswerkzeuge für Industrie, Handwerk und Gewerbe

Erhältlich in allen Fachgeschäften

Führendes Spezialgeschäft
für Autozubehör
Palü-Skiträger und Taxi-Bügel
Gipsy-Universal-Gepäcksträger
Elektronische
Transistorzündung „AEC-77“

autobedarf kastner

inh ernst kieslinger ● innsbruck franz-fischer-str 40
telefon 2 31 83 ● telex autokastner innsbruck 05 3393
filiale dornbirn schubertstraße 6 ● telefon 28 19



*Suchen Sie Erholung, Bergsport,
dann wählen Sie als Urlaubsort das Seendort*

Kramsach

Seehöhe 519 m. Bahnstationen Rattenberg-Kramsach, Brixlegg.
Bademöglichkeiten in den umliegenden Bergseen:

Krummsee — Reintalersee — Berglsteinersee — Reithersee.
Wandermöglichkeiten vom Waldspaziergang bis zur Hochgebirgs-
tour. Zu einem besonderen Erlebnis für Sie wird ein Besuch der
historischen Burgruine Kropfsberg (nebenstehendes Bild), welche
unter Konrad I. Graf von Abensberg Erzbischof von Salzburg
1106 bis 1147, erbaut wurde. Dieses Idyll mit Romantik in einem
Naturpark am Inn, in herrlicher Gebirgs Umgebung, ist ein be-
liebtes Urlaubsziel. Kino in Kramsach — Tennis — Unterhaltungs-
abende.

Auskünfte: Verkehrsverein Kramsach, Telefon (0 53 37) 22 09.

Bräuerei

Schloß Starkenberg

H. Schatz

Tarrenz, Tirol

Vorarlberger Wirkwarenfabrik

GEBRÜDER WOLFF/HARD

TELEPHON 53 81 — 53 85, FERNSCHREIBER 057/602

Franz Schmidinger

Gegr. im Jahre 1912

Dornbirn, Tel. (0 55 72) 22 50

Karton- und
Papierwarenfabrik

Papierteller und -becher

Käserunddosen

Textilverpackungen



RANKWEIL

(7000 Einwohner, Marktgemeinde) war im Altertum von den Kelten, später von den Römern besiedelt. Die heutige Bevölkerung ist alemannischer Abstammung. Im Mittelalter tagte hier das Gaugericht Müsinen. Die Sankt-Peters-Kirche ist das älteste Gotteshaus des Vorarlberger Oberlandes. Auf schroffem Fels erhebt sich die Wallfahrtskirche „Zu unserer Lieben Frau von Rankweil“, die bedeutsame Sehenswürdigkeiten beherbergt und einen weiten Rundblick über das Rheintal bietet. Neben ausgedehnten landwirtschaftlichen Betrieben und heimischem Gewerbe findet sich in Rankweil textil- und metallverarbeitende Industrie. Ein Lichtspieltheater und ein moderner Veranstaltungssaal, ein Sportstadion, ein neuzeitliches Schwimmbad und im Winter ein Eislaufplatz bieten Unterhaltung und sportliche Betätigung.

Gemeinde Lustenau

Hauptsitz der Vorarlberger Stickereiindustrie

künz Krane

Turmdrehkrane
Laufkrane
Derrickkrane
u. Sonderausführungen

HANS KÜNZ
Maschinenfabrik
Hard, Vorarlberg
Tel. (0 55 74) 51 53

Karl Hornaus K.G.

Wien - Salzburg - Linz

Elektro-, Radio-,
Fernseh- u. Beleuchtungskörper-Großhandlung

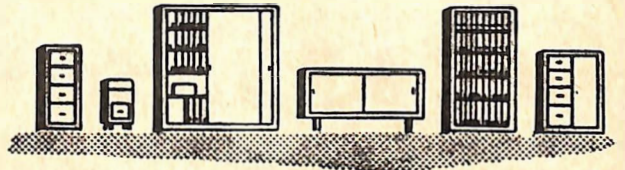


- **Elektro-Installationsmaterial**
reichst sortiertes Lager
- **Beleuchtungskörper, Beleuchtungsglas**
- **Kühl-, Wasch- und Heizgeräte**
- **Radio-, Fernseh- und Tonbandgeräte**
sowie sämtliches Kleinmaterial
- **„Körting“**
UKW-Transistorgeräte
UKW-Konzert-Transistorgeräte
Stereo-Konzertanlage „Super Excello“
59 cm-Luxus-Fernseh-Tischgerät
65 cm-Luxus-Fernseh-Tischgerät
- **„Pope“-Leuchtstoff-Lampen**
Generalvertretung für Österreich

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Tel. 64 36 11
Wien I, Walfischgasse 15, Tel. 52 34 16

SPEDITION

Carl SACKEN

INTERNATIONALE TRANSPORTE

1051 Wien, Einsiedlerpl. 4 — Tel. 56 16 81 Serie

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41

IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
Tag-, Nacht-, Sonn- und
Feiertagsdienst
Verladungen mit modern-
sten Kränen von 1 — 70 t

Führendes Spezialhaus für den Herrn

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90
Telephon 73 44 20, 73 61 25



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.-
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

